

Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Sonsbeck/Xanten



Textband und Karten

Landschaftsplan des Kreises Wesel

Raum Sonsbeck/ Xanten

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Impressum

Auftraggeber:	Kreis Wesel
Herausgeber:	Kreis Wesel – Der Landrat Fachgruppe Landschaftsplanung Reeser Landstr. 31 46483 Wesel
Auftragnehmer:	GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH Zweigstelle Koblenz Emil-Schüller-Straße 8 56068 Koblenz
Bearbeitung:	Sabine Seipp (Dipl. Ing. Landespflege), Projektleitung Martin Castor (Dipl. Landschaftsökologe) Anja Hainz (Dipl. Ing. Landespflege) Ulrike Weier (Dipl. Ing. Landespflege) Marion Gutberlet (Dipl. Ing. Raum- und Umweltplanung)
Digitale Kartografie:	Tobias Weiß-Bollin (Dipl. Geograph)
Textverarbeitung:	Annemie Puth (Dipl. Ing. agr.)
Beteiligung der Landwirtschaft:	Harald Wedel (Dipl. Ing. agr.), Projektleitung Björn Ahrens (Dipl. Ing. agr.) Elmar Seck (Dipl. Ing. agr.) Daniel Nolic (Dipl. Ing. agr.)
Bearbeitungszeitraum	
Vorentwurf:	Mai 2001 – August 2002
Entwurf:	September 2002 – April 2003
Fertigstellung:	Mai 2003 – Januar 2004

Präambel

Der Kreistag des Kreises Wesel beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan „Sonsbeck/ Xanten“.

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt er das Ziel,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen

- bei allen Vorhaben die Betroffenen aktiv und frühzeitig eingebunden,
- die Umsetzung des Landschaftsplanes von den Kooperationspartnern der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft, der Jagd und dem Forst über die bestehenden Kreisarbeitsgruppen begleitet,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt,
- Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt,
- auf die Durchsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf bestimmten Grundstücksflächen grundsätzlich verzichtet,
- Maßnahmevorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen,
- die Möglichkeiten des Flächentausches, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft,
- die konstruktive Begleitung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kommunen fortgeführt und weiterhin aktiv unterstützt

werden.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarungen und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

In diesem Sinne ergeht der Auftrag an die Kreisverwaltung, den Landschaftsplan nach dessen Rechtskraft in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
Vorbemerkungen	1
A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	8
B. Verfahrensablauf	9
C. Bearbeiter und Herausgeber	11
D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes	13
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	19
1.1 Allgemeine Hinweise	19
1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume	22
1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“	25
1.3.1 Allgemeine Beschreibung	25
1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“	26
1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“	36
1.4.1 Allgemeine Beschreibung	36
1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“	37
1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	43
1.5.1 Allgemeine Beschreibung	43
1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	43
1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“	44
1.6.1 Allgemeine Beschreibung	44
1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“	44
1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	45
1.7.1 Allgemeine Beschreibung	45
1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“	45



2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)	47
2.1	Allgemeines	47
2.2	Übersicht über die Schutzgebiete	51
2.3	Naturschutzgebiete	55
2.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	55
2.3.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	61
2.3.3	Festsetzung der Naturschutzgebiete	66
2.4	Landschaftsschutzgebiete	75
2.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	75
2.4.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	79
2.4.3	Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete	83
2.5	Naturdenkmale	110
2.5.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	110
2.5.2	Festsetzung der Naturdenkmale	111
2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	114
2.6.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	114
2.6.2	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	116
2.6.3	Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile	116
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	119
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	119
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	119
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	120
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	121
5.1	Allgemeine Hinweise	121
5.2	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	123
5.3	Maßnahmenräume	127
5.3.1	Umsetzungsprioritäten	127
5.3.2	Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	130
5.4	Pflege von Biotopen	142
5.4.1	Pflegemaßnahmen	142
5.4.2	Festsetzung der zu pflegenden Biotope	143
5.5	Entwicklung von auentypischen Strukturen	148



5.6	Entwicklung von Gewässerrandstreifen	148
5.6.1	Gewässerabschnitte mit hoher Priorität	148
5.6.2	Umsetzung der Gewässerrandstreifen	149
5.6.3	Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen	150
5.7	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger auf Dauer nicht mehr genutzter Anlagen	151
5.8	Pflege von Naturdenkmälern	152
5.9	Pflege von Gehölzen	152
5.9.1	Pflege von Kopfbäumen	153
5.9.2	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	153
5.9.3	Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen	153

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite	
Abb. 1:	Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel	12
Abb. 2:	Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes	17
Abb. 3:	Übersicht über die Entwicklungsräume	23
Abb. 4:	Übersicht über die Schutzgebiete	53
Abb. 5:	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	125



Vorbemerkungen

Landschaftsplanung im Kreis Wesel

Landschaftsplanung bedeutet kein einfaches "Zurück zur Natur". Landschaftsplanung im Kreis Wesel bedeutet heute, dass der intensive und offene Dialog mit allen Beteiligten im Mittelpunkt des neuen Planungsverständnisses steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Chance, frühzeitig mitzureden und so aktiv auf den Planungsprozess einzuwirken. Kernelement ist die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen. Hierzu zählt auch, nicht allein Landschaft dort wirksam zu schützen und zu entwickeln, wo es erforderlich ist, sondern zugleich interessierten Menschen die Wege zu unseren faszinierenden Erlebniswelten zu erschließen. Dies bedeutet mehr Lebensqualität für Mensch und Natur.

*Dialog mit den
Beteiligten*

Allerdings wird diese Aufgabe zunehmend schwieriger, da die Nutzungsansprüche an die Landschaft stetig ansteigen. Hinzu kommen der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft und das damit einhergehende Höfesterben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe ist in den vergangenen 15 Jahren um ein Drittel zurückgegangen. Dies ist auch für die Landschaftsplanung ein gravierendes Problem, denn die Landwirtschaft hat das Gesicht unserer Landschaft geprägt. Sie soll auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Landschaftserhaltung spielen.

*Landwirtschaft prägt
unsere Landschaft*

Die Landschaftsplanung bietet hierfür mit dem Vertragsnaturschutz geeignete Instrumente an. Der Vertragsnaturschutz wird daher künftig ein größeres Gewicht gegenüber dem Ordnungsrecht erhalten. Landwirten werden befristete Verträge angeboten; als Ausgleich für die schonende Bewirtschaftung der Flächen erhalten sie Fördergelder. Am Ende der Laufzeit fallen die vereinbarten Einschränkungen weg, wenn eine Verlängerung nicht gewünscht wird, d.h. die ursprüngliche rechtmäßige Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Dadurch gibt der Vertragsnaturschutz den Betrieben die notwendige Sicherheit, selbst über mögliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen mitbestimmen zu können. Die Vorgaben zur Aufwertung der Landschaft werden künftig flexibler festgelegt. Während früher exakt vorgeschrieben wurde, wo z.B. Hecken angepflanzt oder Gewässer angelegt werden sollten, beschränkt sich die Landschaftsplanung im Kreis Wesel künftig grundsätzlich auf die raumbezogene Darstellung. Damit kommt der Kreis Wesel den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern entgegen, die auf ihren Flächen freiwillig wichtige Beiträge für die Entwicklung von Natur und Landschaft leisten. Zugleich verbleiben für alle Seiten ausreichend Handlungsspielräume zur konkreten Festlegung von neuen Entwicklungsmaßnahmen.

Vertragsnaturschutz

Vertrauensschutz

Flexibilität

*Handlungsspiel-
räume ausnutzen*



*gut investierte
Steuergelder*

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit. Sie gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Landschaftsplan wird somit auch die Finanzierungsgrundlage für die Landschaftspflege geschaffen. Hier eingesetzte Mittel zur Erhaltung und Belebung unserer Landschaft sind gut investierte Steuergelder. Davon profitieren alle, die hier leben.

*gleiche Planungs- und
Verfahrenskriterien*

Der Kreistagsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2000 beschlossen, die noch ausstehenden Landschaftspläne Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Sonsbeck sowie den im Verfahren befindlichen Landschaftsplan Xanten nach gleichen Planungs- und Verfahrenskriterien zu entwickeln und bis zum Frühjahr 2004 zu verabschieden. Die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH wurde am 23.05.2001 durch den Kreis Wesel beauftragt, die Landschaftspläne zu erarbeiten und das Verfahren zu begleiten.

Die genannten Landschaftsplangebiete wurden zu drei Plangebieten zusammengefasst:

- Hamminkeln
- Hünxe/Schermbeck
- Sonsbeck/Xanten.

Die vorliegende Text- und Kartenfassung für das Plangebiet Sonsbeck/ Xanten stellt die endgültige Planfassung dar.

das Erste Konzept

Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftsplanes Sonsbeck/ Xanten war das sogenannte „**Erste Konzept**“, das Anfang Januar 2002 fertiggestellt wurde. Das „Erste Konzept“ war Arbeits- und Diskussionsgrundlage für eine informelle erweiterte Beteiligung der wesentlichen Betroffenen bzw. der wesentlichen Interessen-/ Nutzergruppen. Die Vorgehensweise ist kennzeichnend für den neuen Weg der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Wesel.

*Kooperationen mit den
Betroffenen*

Die **kooperative Landschaftsplanung** soll die wesentlichen Betroffenen, Interessen- und Nutzergruppen (insbes. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Forst, Kommunen, Freizeit/ Erholung etc.) frühzeitig im Planungsablauf beteiligen. Dazu wurde über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bürger und Betroffenen hinaus die erweiterte, informelle Beteiligung eingeführt, die im Mai 2002 abgeschlossen wurde.



Während des gesamten Planungsprozesses hatte die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Interessenvertreter (z.B. aus Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Jagd) und der beteiligten Kommunen eine hohe Bedeutung. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche öffentliche Veranstaltungen bzw. arbeitsgruppenspezifische Sitzungen oder Workshops (s.u.) durchgeführt.

Informelle Beteiligung

Auf verschiedenen Ebenen wurden Betroffene und Interessierte beteiligt: in öffentlichen Veranstaltungen, bei Runden Tischen, in Workshops, in Arbeitskreisen sowie in Einzelgesprächen (vgl. Abb. 1). Diese informelle Beteiligung fand vor der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung statt und setzte die frühzeitige Einbindung der Bürger/innen sowie der Interessen- und Nutzergruppen über das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hinaus fort.

*frühzeitige und
kontinuierliche
Einbindung schafft
Identifikation
und Akzeptanz*

Öffentliche Auftakt- und Informationsveranstaltungen

Bereits in einem sehr frühen Bearbeitungsstadium wurden alle Interessierten in den jeweiligen Plangebieten in öffentlichen Veranstaltungen informiert. Öffentliche Auftaktveranstaltungen wurden im Spätsommer bzw. Herbst 2001 in allen Plangebieten durchgeführt.

*Information schafft
Transparenz*

Darüber hinaus wurden alle Landwirte in örtlichen Veranstaltungen im Winterhalbjahr 2001/2002 über die Inhalte und die Bedeutung des „Ersten Konzeptes“ und die weitere Vorgehensweise (insbes. die Einzelgespräche, s.u.) informiert. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde das Angebot, Anregungen zu geben und Fragen zu stellen, umfassend genutzt.

Jeweils nach der Vorlage des Vorentwurfes (August 2002) und des Entwurfes (April 2003) fanden in allen Plangebieten ganztägige „Info-Börsen“ statt, bei denen der Planungsstand öffentlich vorgestellt wurde und Anregungen und Bedenken der Bürger schriftlich aufgenommen wurden. Dieses Angebot wurde insbesondere von der örtlichen Landwirtschaft intensiv wahrgenommen.

*Info-Börsen
mit individuellen Be-
teiligungs-
möglichkeiten*

Runde Tische

Planungsbegleitend haben 4 Runde Tische mit den Trägern öffentlicher Belange und weiteren Vertretern von Verbänden und Institutionen stattgefunden:



Runde Tische

1. Runder Tisch (04.07.2001): Vorstellung der GfL, des Vorhabens und des Zeitplanes sowie themenbezogene Workshops zu Erwartungen und Chancen der Landschaftsplanung, möglichen Konfliktfeldern sowie sonstige Anregungen und Informationen.
2. Runder Tisch (22.03.2002): Vorstellung des „Ersten Konzeptes“ und Information über das weitere Planungsverfahren.
3. Runder Tisch (21.06.2002): Vorstellung des aktuellen Planungsstandes zum Vorentwurf im Rahmen einer Informations-Börse.
4. Runder Tisch (14.02.2003): Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Beteiligung der TÖB und Vorstellung des aktuellen Planungsstandes zum Entwurf im Rahmen einer Informations-Börse.

***Naturschutz,
Heimatspflege,
Wasser, Freizeit***

Workshops

Workshops wurden themenbezogen angeboten, um mit den einzelnen Interessengruppen gezielt Fragestellungen erörtern und diskutieren zu können. Zu folgenden Themen wurden Workshops durchgeführt: Wasser, Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatspflege sowie Freizeit und Erholung.

Arbeitsgruppen

Mit Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Jagd wurden gem. den Kooperationsvereinbarungen Arbeitsgruppen gebildet.

Die Landwirtschaft wurde in Arbeitsgruppen auf Kreisebene (AGK) und auf Ortsebene (AGO) beteiligt. Hier wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte eingehend erörtert.

***Kreisarbeitsgruppe
Landwirtschaft***

In der Arbeitsgruppe auf Kreisebene wurden alle wesentlichen Arbeitsschritte abgestimmt, Ergebnisse vorgestellt und diskutiert und Lösungen zu grundsätzlichen landwirtschaftsbezogenen Fragestellungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde gebildet aus Vertretern der übergeordneten landwirtschaftlichen Institutionen wie der Landwirtschaftskammer, dem Vorstand der Kreisbauernschaft, der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer, dem Kreislandwirt und den Ortslandwirten.

***Ortsarbeitsgruppen
Landwirtschaft***

Für alle Plangebiete wurden darüber hinaus landwirtschaftliche Arbeitsgruppen auf Ortsebene gebildet. Teilnehmer waren alle Vorsitzenden der einzelnen Ortsbauernschaften und deren Stellvertreter, die Ortslandwirte sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Kreisebene. Hier wurden ortsspezifische landwirtschaftlich relevante Fragen und Aussagen zu dem jeweiligen Plangebiet erörtert.



In den Arbeitsgruppen Forst und Jagd wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse, insbesondere die Ge- und Verbote für die Schutzgebiete, vorgestellt und erörtert.

Forst und Jagd

Der gesamte Ablauf der Bearbeitung wurde darüber hinaus von kontinuierlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages begleitet. Hier wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt, erörtert und abgestimmt.

*Arbeitsgruppe
des Kreistages*

Einzelgespräche

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft im Planverfahren wurden allen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen mit mehr als 5 ha LF Einzelgespräche angeboten. Dieses Angebot nutzten über 90 % der Betriebe. So wurden in allen drei Plangebieten zwischen November 2001 und Mai 2002 über 760 landwirtschaftliche Betriebsleiter durch die GfL persönlich befragt. Im Plangebiet Sonsbeck/ Xanten wurden rund 200 Einzelgespräche geführt.

In diesen Einzelgesprächen informierten Vertreter der GfL zunächst über die Landschaftsplanung und insbesondere über den neuen Weg des Kreises Wesel bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, bevor konkrete Fragen und Hinweise zum „Ersten Konzept“ im Mittelpunkt standen. Ziel war es zu erfahren, was aus Sicht des Betriebsleiters wichtig ist, wie seine Betroffenheit im Einzelfall aussieht, ob und in welcher Form eine Mitwirkung denkbar wäre, welche Probleme mit bestehenden oder möglichen Auflagen erkennbar werden und wie das Konzept mit den Entwicklungsabsichten des Betriebes zusammenpasst. Hierbei wurden unverbindliche Einschätzungen der Betriebsleiter für die weitere Planbearbeitung aufgenommen.

*Einzelgespräche mit
jedem Landwirt*

Mit allen Kommunen wurden im Januar und Februar 2002 Einzelgespräche bzw. Abstimmungstermine durchgeführt, in denen das „Erste Konzept“ detailliert besprochen und weitere Informationen hinsichtlich der Planungsvorhaben der Kommunen und deren Berücksichtigungsmöglichkeiten im Zuge der Bearbeitung der Landschaftspläne ausgetauscht wurden. Die „Ersten Konzepte“ wurden auf Wunsch auch in den Räten der Kommunen vorgestellt.

*Berücksichtigung
kommunaler
Planungen*

Auch im weiteren Planungsprozess fanden auf Wunsch der Kommunen Gespräche und Abstimmungen zu bestimmten Fragestellungen statt.



Frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene TÖB-Beteiligung für den Vorentwurf

der Vorentwurf

Im August 2002 wurde der **Vorentwurf** des Landschaftsplanes fertig gestellt, der anschließend in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Workshops (s.o.) im Herbst des Jahres 2002 vorgestellt und erörtert wurde.

die frühzeitige Beteiligung

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 27 a Landschaftsgesetz NRW (LG) wurde für alle Plangebiete vom 12.09. bis zum 15.11.2002 durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die damit verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vorentwurf fand vom 28.10. bis zum 29.11.2002 statt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden auch die Info-Börsen vor Ort durchgeführt.

Auswertung, Beratung und formelle Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und themenbezogenen in Synopsen aufbereitet. Neben den jeweiligen Anregungen/Bedenken wurden in den Synopsen die Vorschläge zum Umgang mit den Anregungen/Bedenken als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen Dezember 2002 und März 2003 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in den Entwurf eingearbeitet werden. Insgesamt konnte eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Bedenken nach Abwägung durch den Kreistag berücksichtigt werden.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Satzungsbeschluss

der Entwurf

Der **Entwurf** diente als Grundlage für die letzte Beteiligungsrunde, die **Offenlage** gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG). Hier wurde im Rahmen einer einmonatigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 15.09. bis zum 17.10.2003 erneut die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus wurden für die Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes erneut Arbeitsgruppensitzungen und Workshops für die jeweiligen Nutzer- und Interessengruppen, für die öffentliche Vorstellung und Erörterung des Entwurfes mit den Bürgern und Bürgerinnen darüber hinaus ganztägige öffentliche Info-Börsen in den einzelnen Kommunen durchgeführt.

die Offenlage

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut ausgewertet und einzeln in Synopsen aufbereitet. Als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag wurden hierzu Vorschläge



erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen November 2003 und Januar 2004 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden sollen. Sie stellen die Grundlage für die formelle **Abwägung** der Anregungen und Bedenken und den **Satzungsbeschluss** dieses Landschaftsplanes durch den Kreistag des Kreises Wesel dar.

*die Abwägung
durch den Kreistag*

Satzungsbeschluss

An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.



A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

<i>Landschaftsgesetz</i>	<p>Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes Sonsbeck/ Xanten sind die §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).</p>
<i>Landschaftsplan als Satzung</i>	<p>Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 16 Abs. 2 LG Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.</p>
<i>Geltungsbereich des Landschaftsplanes</i>	<p>Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG (Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen) sind für diese Bereiche nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Außenbereichs-Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart wurden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, stellt dies keine Entscheidung baurechtlicher Art dar. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den dafür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.</p>
<i>Landschaftsplan schafft kein Baurecht</i>	
<i>Inhalte des Landschaftsplanes</i>	<p>Die Inhalte des Landschaftsplanes sind nach § 16 Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)– die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 und 48c LG)– die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)– besondere Festsetzungen für die forstlichen Nutzung (§ 25 LG) <p>die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).</p>
<i>Bestandteile des Landschaftsplanes</i>	<p>Diese Inhalte werden in Text und Karten dargestellt; die Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter Punkt D Lesehilfe - Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes - aufgeführt.</p>



B. Verfahrensablauf und Genehmigungsvermerke

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

Planerarbeitung

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Koblenz, den 02.02.2004
eurgesellschaft GmbH

GfL Planungs- und Ingeni-

i.V. gez. Seipp

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 23.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Informelle und frühzeitige Beteiligung

Nach einer informellen Beteiligung vom Herbst 2001 bis zum Frühjahr 2002 hat in der Zeit vom 12.09.2002 bis 15.11.2002 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.10.2002 in der Zeit vom 28.10.2002 bis 29.11.2002 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig



Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.07.2003 in der Zeit vom 15.09.2003 bis 17.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 25.03.2004 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, mit Auflagen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.08.2004

Die Bezirksregierung

Siegel

i.A. gez. Hansmann

Beitrittsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel ist am 16.12.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, enthaltenen Auflagen beigetreten.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller



Inkrafttreten

Die mit Auflagen erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

C. Bearbeiter und Herausgeber

Der Landschaftsplan Raum Sonsbeck/ Xanten des Kreises Wesel wurde von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz erarbeitet.

das Planungsbüro

Der Landschaftsplan Raum Sonsbeck/ Xanten wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel.

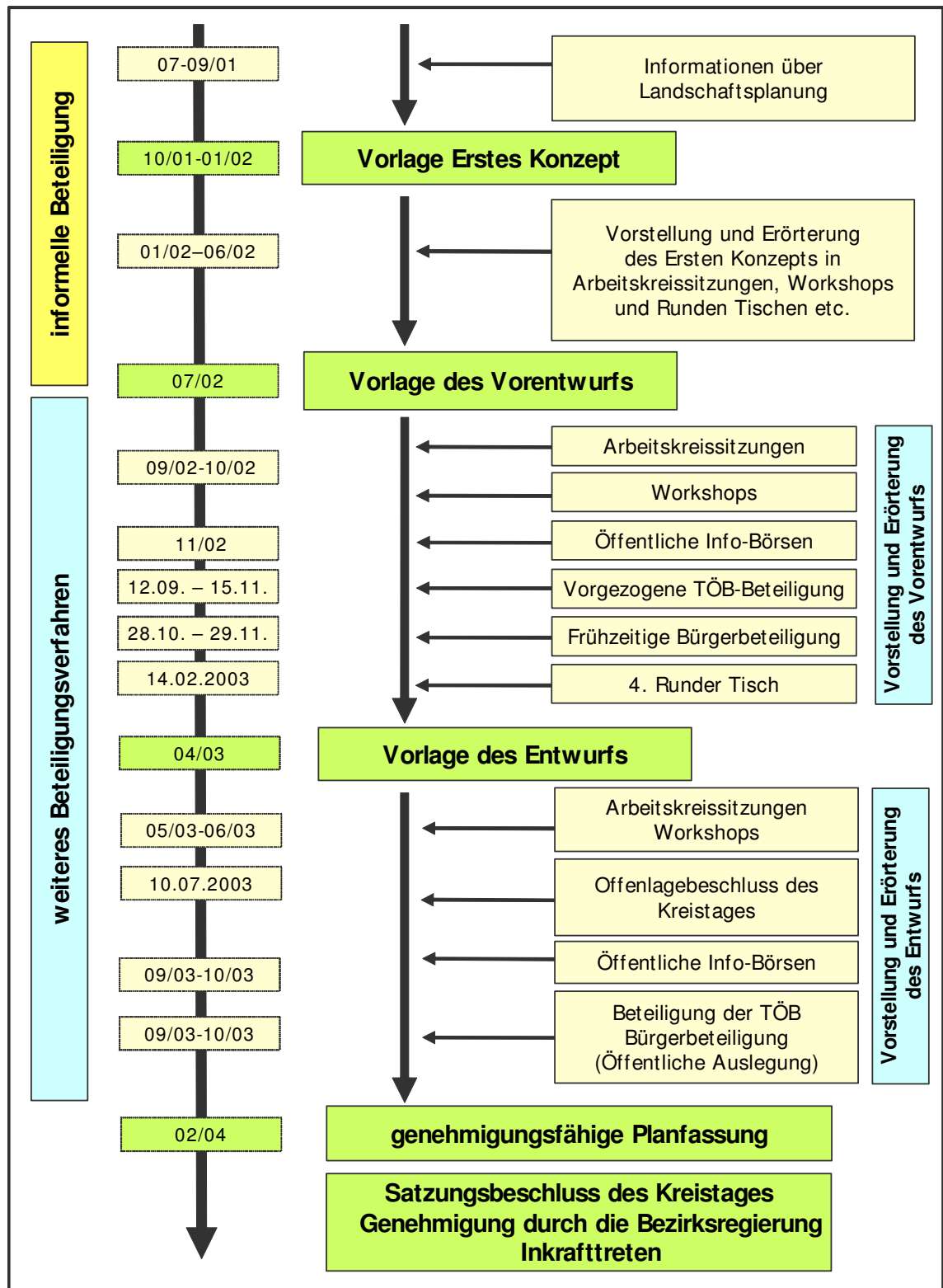


Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel



D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile des Landschaftsplanes und sein struktureller Aufbau in Text und Karten kurz beschrieben. Eine Übersicht dazu ist in Abb. 2 aufgeführt.

Der Landschaftsplan besteht aus einem **Textband mit Kartenteil** sowie einem gesonderten **Erläuterungsband**.

*Textband mit
Kartenteil,
Erläuterungsband*

Textband und Kartenteile

Der Landschaftsplan gliedert sich in die folgenden drei thematischen Teile, die aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte mit jeweils 4 Teilblättern bestehen:

1. Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1 sowie
3. Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2.

3 Themenbereiche

Jeder Thementeil wird in einem eigenen Kapitel behandelt und in einer separaten Karte dargestellt (vgl. unten).

Zu jedem der drei Themenbereiche enthält der Textband eine kleine Übersichtskarte (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Sie dienen der **Orientierung** und der besseren Nachvollziehbarkeit der Textaussagen und geben einen Überblick über die Lage und die Abgrenzung der beschriebenen Räume oder der Schutzgebiete. Die Übersichtskarten enthalten jedoch nur die wesentlichen Aspekte der Themenbereiche. Die eigentlichen Karten des Landschaftsplanes mit allen relevanten Darstellungen sind in einem größeren Maßstab am Ende des vorliegenden Textbandes enthalten.

*Übersichtskarten
zur Orientierung*

Sowohl in den Übersichtskarten als auch in den eigentlichen Karten des Landschaftsplanes sind die abgegrenzten Räume bzw. Schutzgebiete und die Einzelobjekte mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination gekennzeichnet, z.B. E 1, N 4 etc. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden noch erläutert. Die gleiche Buchstaben-Ziffern-Kombination der Karten bzw. Übersichtskarten findet sich bei der Beschreibung der Räume und der Schutzgebiete auch im Text wieder.

*gleiche
Numerierung
in Text und Karten*



<i>Entwicklungsziele</i>	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – Entwicklungskarte (Kapitel 1)</u>
<i>Entwicklungsziele haben keine Relevanz für den Eigentümer bzw. Besitzer</i>	Im Kapitel 1 werden die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für den einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Auch werden durch die Entwicklungsziele keine Maßnahmen festgelegt, sondern die formulierten Ziele sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
<i>Identifikation der Entwicklungsziele</i>	Die Entwicklungsziele sind durch einen Buchstaben (z.B. E für Erhaltung, A für Anreicherung) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet.
<i>Schutzgebiete</i>	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) – Festsetzungskarte Teil 1 (Kapitel 2):</u>
<i>Ge- und Verbote als Spielregeln für Schutzgebiete</i>	Im Kapitel 2 werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) beschrieben. Dazu gehört die Nennung des jeweiligen Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes sowie der geltenden Ge- und Verbote mit den entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen.
<i>Unberührtheiten von den Ge- und Verboten</i>	Unberührtheit bedeutet, dass Ge- und Verbote für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben nicht gelten. Die sogenannte „allgemeine Unberührtheitsklausel“ umfasst Nutzungen und Vorhaben, die generell von den allgemeinen Ge- und Verboten freigestellt sind. Diese „allgemeine Unberührtheitsklausel“ steht am Anfang des Kapitels 2.1 unter „I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten“ und gilt jeweils für alle allgemeinen „Ge- und Verbote“ der Schutzgebiete. Nutzungen oder Vorhaben, die nur für ganz bestimmte Ge- und Verbote oder nur für spezielle Schutzgebiete gelten, sind bei den entsprechenden Ge- und Verboten bzw. bei den jeweiligen Schutzgebieten aufgeführt.
<i>Allgemeine und besondere Spielregeln</i>	Bei den Ge- und Verboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ge- und Verboten, die für alle Naturschutzgebiete oder alle Landschaftsschutzgebiete gelten, sowie den besonderen Ge- und Verboten, die nur für bestimmte Schutzgebiete gelten.
<i>Schutzgegenstand und Schutzzweck</i>	Für jedes Schutzgebiet erfolgt eine Beschreibung des Schutzgegenstandes (welcher Bereich ist geschützt) und des Schutzzweckes (warum ist das Gebiet geschützt) sowie die Zuordnung der besonderen Ge- und Verbote (vgl. oben).



Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Text und in der Festsetzungskarte Teil 1 durch einen Buchstaben (**N** für Naturschutzgebiet, **L** für Landschaftsschutzgebiet und **ND** für Naturdenkmal) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet. Die pauschal geschützten Landschaftsbestandteile wie besondere Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die eine bestimmte Ausprägung oder Größe aufweisen, sind in der Festsetzungskarte nicht gekennzeichnet.

Identifikation der Schutzgebiete und Schutzobjekte

In Kapitel 4¹ werden bestimmte forstliche Regelungen für Wald-Naturschutzgebiete gemäß § 25 LG (Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen) formuliert.

Forstliche Festsetzungen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) – Festsetzungskarte Teil 2 (Kapitel 5):

Maßnahmen

Im Kapitel 5 werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele sowie zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Die Maßnahmen werden i.d.R. nicht parzellenscharf festgelegt, sondern sogenannten Maßnahmenräumen zugeordnet. An welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, wird im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis festgelegt.

Flexibles Maßnahmenkonzept

Nur in Ausnahmefällen werden Maßnahmen flächenscharf festgesetzt, dies ist z.B. bei der Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope und Gewässerrandstreifen der Fall.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung **aller** Maßnahmen, d.h. auch die Umsetzung der flächenscharf dargestellten Maßnahmen, nur auf **freiwilliger vertraglicher Basis**.

Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M**, Gewässerrandstreifen mit dem Buchstaben **G** und ortsgebundene Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Biotopen mit dem Buchstaben **B** gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 dargestellt.

Identifikation der Maßnahmen

¹ Das Kapitel 3 (Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 23 LG)) ist für den Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten nicht erforderlich.



Erläuterungsband (Erläuterungen zum Textband)

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Inhalten des Textbandes sind in einem gesonderten Erläuterungsband zusammengefasst. Der Erläuterungsband ist von seiner Gliederungsstruktur wie der vorliegende Textband des Landschaftsplanes aufgebaut.

***Weitere fachliche Informationen
ohne rechtliche Verbindlichkeit***

Der Erläuterungsband liefert weitere Informationen zum Landschaftsplan und hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes enthält der Erläuterungsband Beschreibungen der einzelnen Entwicklungsräume, Angaben zu geplanten Vorhaben und vorliegenden Fachgutachten oder Fachplanungen Dritter sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten und ergänzende Angaben zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen.



Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

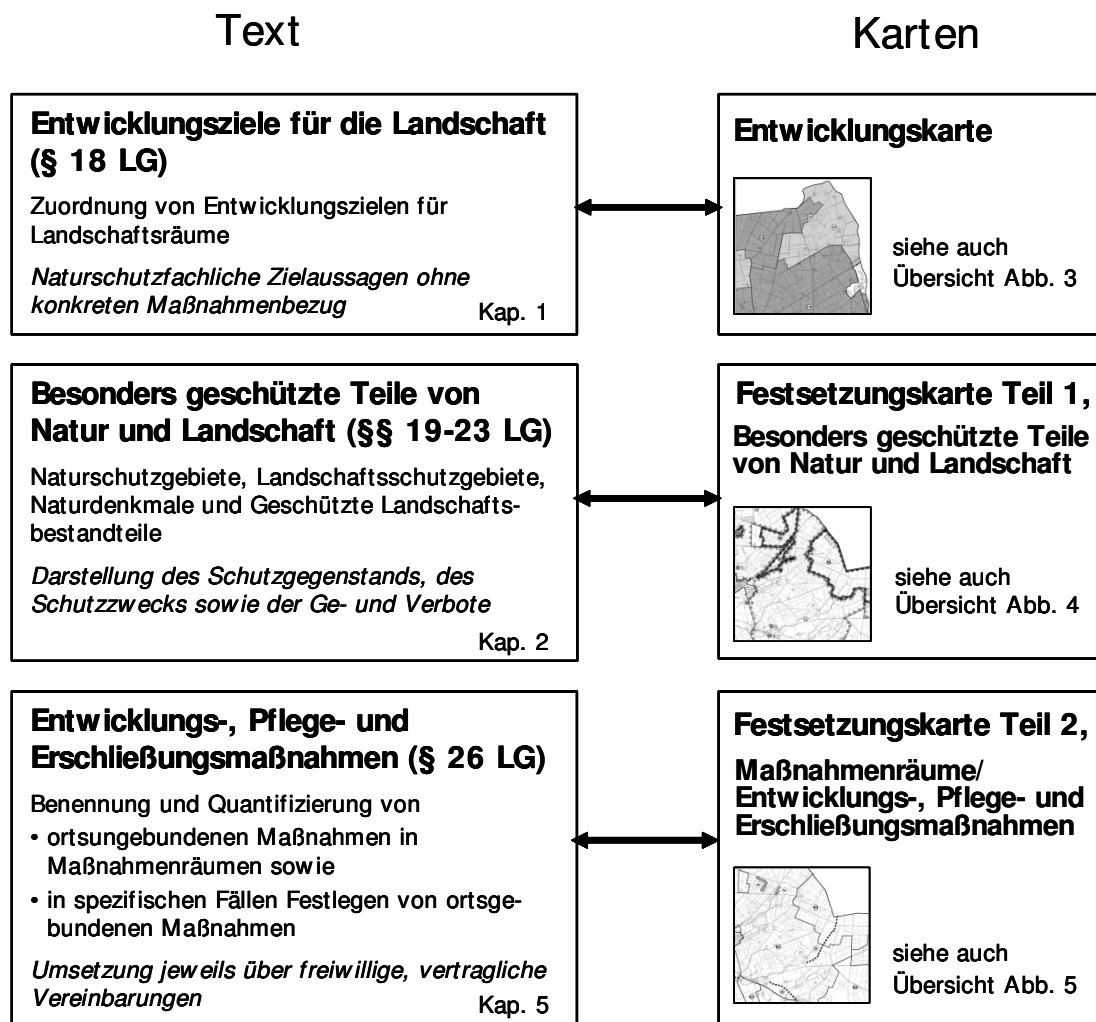


Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes



1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 1 des Landschaftsgesetzes (LG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die sich aus § 1 LG ergeben, sind sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben nach § 18 LG Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft im Plangebiet. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden nach § 18 Abs. 2 LG die „im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke (...)“ sowie deren Zweckbestimmung berücksichtigt.

*Schwerpunkte
der Landschafts-
entwicklung*

Die Entwicklungsziele richten sich **nicht** an die Grundstückseigentümer oder Flächennutzer, sondern an Behörden, die die Entwicklungsziele bei behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

behördenverbindlich

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne werden, soweit sie mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmen, nicht berührt.

Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sowie die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 (GEP) „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), die von der Kommune bereits konkretisiert wurden, werden im Landschaftsplan als Flächen mit „Temporärer Erhaltung“ dargestellt (vgl. Ausführungen weiter unten sowie Kapitel 1.7). Für die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes, für die eine Konkretisierung durch die Kommune noch nicht möglich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Text zum jeweiligen Entwicklungsraum. Die Umsetzung dieser Ziele des GEP nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den genannten Entwicklungszielen unberührt.

*kommunale
Entwicklung*

Eine langfristige städtebauliche Entwicklung der Stadt Xanten soll vorrangig in den im Stadt- und Dorfentwicklungskonzept vorgesehenen Bereichen erfolgen.



Eine langfristige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Sonsbeck soll vorrangig in den im Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002 – 2025 vom 25.05.2002 vorgesehenen Bereichen erfolgen.

Die Funktionen von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, incl. notwendiger deren Funktionen dienenden Veränderungen, bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Hochwasserschutz

Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Straßen-, Bahn- und Radwegeplanungen

Die mit den landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen bleiben von den Entwicklungszielen ebenfalls unberührt.

Abgrabungen

Außerdem von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind vorrangig in den Bereichen zuzulassen, die auf der Grundlage eines Flächenmonitorings über eine GEP-Änderung regionalplanerisch festgelegt werden.

Freizeit und Erholung

Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Im Landschaftsplan Raum Sonsbeck/ Xanten werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- **Entwicklungsziel: Erhaltung**

Leitbild: Erhaltung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen weist die Landschaft überwiegend einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Raine, abwechslungsreiche Geländegestalt) und/ oder naturnahen Lebensräumen (z.B. alte Laubwälder, Feuchtgrünländer) auf.

Zu diesen Räumen zählen darüber hinaus offene Landschaften mit weiträumigen Grünlandflächen oder Ackerfluren, die durch ihren offenen Charakter Lebensräume für Wiesenbrüter und Tierarten der offenen Feldflur darstellen und eine Funktion als Rastplatz für Zugvögel haben.

Erhaltung charakteristischer und abwechslungsreicher Landschaften



Die Struktur der Landschaft dieser Räume und ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen erhalten werden. Eine Pflege und Optimierung bestehender Landschaftsstrukturen und Lebensräume soll insbesondere zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen hier vorkommender typischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund erfolgen.

- **Entwicklungsziel: Anreicherung**

Leitbild: Verbesserung der Landschaftsstruktur

Diese Räume sind i.d.R. durch eine großflächige, vorwiegende Ackernutzung geprägt und weisen nur wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Naturnahe Lebensräume sind selten vorhanden. Die Räume weisen ein eher homogenes und wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert und ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Lebensraumsprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes sollen Landschaftsstrukturen auch neu angelegt werden (z.B. Raine, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze).

Aufwertung homogener Landschaften

- **Entwicklungsziel: Wiederherstellung**

Leitbild: Wiederherstellung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen weist die Landschaft Schäden oder Störungen auf (z.B. ehemalige Militäranlagen oder Abbauflächen von Rohstoffen). Die Landschaft soll hier so wiederhergestellt oder neu gestaltet werden, dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur eingliedert.

Entfernen von Landschaftsschäden

- **Entwicklungsziel: Ausbau**

Leitbild: Ausbau der Landschaftsstruktur

In diesen Bereichen soll durch Schaffung von Erholungseinrichtungen, Parkplätzen etc. die Freizeit- und Erholungsnutzung gefördert werden.

Förderung Freizeit und Erholung

- **Entwicklungsziel: Temporäre Erhaltung**

Leitbild: Zeitlich befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen sind nach dem Gebietsentwicklungsplan Bereiche für Siedlungen, Gewerbe und Industrie und/ oder nach dem Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt. Bis zur Realisierung dieser Vorhaben im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sollen die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

Beachtung der Bauleitplanung der Kommunen



1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Entwicklungsräume aufgelistet. Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Darstellungen gelangt.

Die Lage der Entwicklungsräume ist in der Übersicht in Abbildung 3 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Entwicklungsräume ist in der Entwicklungskarte enthalten.

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Erhaltung		
E 1	Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen	26
E 2	Grünlandniederung Gesthuysen/ Marienbaum	28
E 3	Steinchensbusch	28
E 4	Leybach - System/ Grenzdyck	29
E 5	Tannenspeet/ Großenbusch	30
E 6	Die Hees/ Maikammer	30
E 7	Offenland zwischen der Hees und Fürstenberg	31
E 8	Fürstenberg	31
E 9	Bislicher Insel	32
E 10	Tüschewald	33
E 11	Sonsbecker Schweiz	33
E 12	Latzenbusch	34
E 13	Veen-Sonsbecker-Bruch	34
E 14	Stadtveen	34
E 15	Winkelscher Busch	35
E 16	Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch	35
Entwicklungsziel Anreicherung		
A 1	Niederterrasse nordwestlich Vynen	37
A 2	Offenland Marienbaum	38
A 3	Niederterrasse nördlich Xanten	38
A 4	Offenland südlich/ östlich Xanten	39
A 5	Offenland um Labbeck	39
A 6	Offenland westlich/ südlich Die Hees	40
A 7	Offenland Unterbirten bis Die Hees	40
A 8	Balberger Höhenrand	41
A 9	Hammerkämpe/ Bönninghardt	42
A 10	Agrarlandschaft südlich Hamber Ley	42
Entwicklungsziel Wiederherstellung		
W 1	Ehemalige Militäranlage westlich Hollandshof	43
Entwicklungsziel Ausbau		
F 1	Xantener Nord- und Südsee	44
Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung		
T	Angrenzend an die Siedlungsbereiche von Hamb, Sonsbeck, Unterbirten, Vynen und Xanten	46



Abb. 3: Übersicht über die Entwicklungsräume

DIN A 3 Karte – gesonderte Datei



(Rückseite von DIN A 3 Karte)



1.3 Entwicklungsziel „Erhaltung“

1.3.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 57 % (ca. 7.103 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen; die zukünftigen, nicht zu vermeidenden bergbaulichen Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen
- vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Maßnahmen zur Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu verhindern; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern
- naturnahe Biotopnetze und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln



- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten; bergbaubedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.3.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **E** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsraum E 1: Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen

Größe ca.
977 ha

- Die typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft des Rheines und seiner Aue mit den teilweise noch vorhandenen naturnahen Uferstrukturen und Vegetationsbeständen sowie ausgedehnten Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention, sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet und größtenteils FFH-Gebiet) zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Erlen-Eschen- und Weichholzaauenwälder, natürliche eutrophe Seen und Altarme und Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaft-



lichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.

- Die naturnahen, unbefestigten Uferbereiche sind zu erhalten. Vorhandene Uferbefestigungen sollten nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Rheinstromes sind so durchzuführen, dass die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere der Uferbereiche, erhalten bleiben.
- Die charakteristischen Lebensräume der Flussaue wie naturnahe Auenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen sowie naturnahe Stillgewässer und Kolke sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Auenwälder und deren Entwicklungsstadien (Weidengebüsche) sind der natürlichen, ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Überflutungsdynamik und die vorhandenen Feuchteverhältnisse sind zur Sicherung der vorhandenen feuchten Vegetationsbestände zu erhalten und zu optimieren.
- Die Erholungs- und Fischereinutzung ist naturverträglich zu gestalten.
- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotop für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen. Die Deiche sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit angrenzender Lebensräume gezielt als Rad und Fußweg zu nutzen.
- Im ehemaligen Abgrabungsgewässer der Fa. Hülskens südöstlich von Gut Grindt ist unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotop ein naturnaher Wasserwanderparkplatz zu errichten.
- Erhalt der kulturhistorisch vorhandenen Gebäude und Warften.

Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum bestehen nördlich von Husen seitens des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Rhein Planungen zur Anlage einer Flutmulde (Umsetzung bis 2006).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Rheinstrom die Erhaltung und den Ausbau des Rheinstromes als Schifffahrtsstraße dar.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



E2

Entwicklungsraum E 2: Grünlandniederung Gesthuysen/ Marienbaum

Größe ca.
183 ha

- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten und besonders durch die Anlage von Uferrandstreifen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktionen für den Naturhaushalt sowie für den Biotopverbund zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfweiden, Hecken, Gehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.

Erläuterungen:

Dieser Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilräumen.

In diesem Raum liegen südlich der Vynener Straße in Marienbaum Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

E3

Entwicklungsraum E 3: Steinchensbusch

Größe ca.
25 ha

- Die naturnah ausgeprägten Waldflächen (Buchen-Eichenwälder) sind aus vogelkundlicher Sicht zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften.
- Die Altholzbestände sind in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten, der Altholzanteil ist zu erhöhen.



E4

Entwicklungsraum E 4: Leybach - System/ Grenzdyck

Größe ca.
1.693 ha

- Der Gesamtkomplex des Leybach-Systems mit seiner strukturreichen Kulturlandschaft in zumeist morphologisch markanten Kendlniederungen und seinen räumlich angrenzenden Biotopen wie naturnahe Fließgewässer, Feuchtgrünland und (ehemaliger) Bruchwälder ist für den regionalen und landesweiten Biotopverbund zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfweiden, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldraine) in den ackerbaulich geprägten Bereichen (z.B. Donken) sind insbesondere im Übergangsbereich zu den Niederungen zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist zu erhalten, insbesondere in den Niederungen ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Der naturnahe und landschaftsprägende Gehölzbestand der ehemaligen Bahntrasse ist zu erhalten und zu pflegen.
- Eine weitere Bebauung der Fischteichanlagen an der Hammer Straße mit Fischerhütten ist zu vermeiden.
- Zwischen dem Ortsteil Labbeck und Xanten ist in Anlehnung an vorhandene Wegstrukturen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope sowie der Umweltverträglichkeit eine Fuß- und Radwegeverbindung herzustellen.

Erläuterungen:

Nördlich der Sonsbecker Straße, zwischen „Hoher Ley“ und Holländer Straße, ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.



E5

Entwicklungsraum E 5: Tannenspeet/ Großenbusch

Größe ca.
139 ha

- Die überwiegend naturnahen Laubwaldbestände des Tannenspeet und Großenbusch sind in ihrer derzeitigen Biotop- und Landschaftsstruktur zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften.
- Nadelwaldbestände oder nicht bodenständige Laubwaldbestände sind langfristig in bodenständige, naturnahe Laubwälder zu überführen.
- Eine Erweiterung der Freizeitaktivitäten, insbesondere die Erweiterung des Campingplatzes, ist zu vermeiden.
- Das Kleinrelief der ehemaligen Bahntrasse ist zu erhalten.
- Die Gewässerstrukturen der Hohen Ley und die Nässeverhältnisse sind zu erhalten.

E6

Entwicklungsraum E 6: Die Hees/ Maikammer

Größe ca.
287 ha

- Das Relief des geomorphologisch markanten Stauchmoränenwalls und dessen Bewaldung sind zu erhalten; langfristig sind naturnahe trockene Eichen-Buchen-Wälder zu entwickeln.
- Die Bewaldung der Bunkerberge ist zu erhalten; die vorwaldähnlichen Gehölzbestände im Bereich der gesprengten Bunkeranlage sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Vorhandene Altholzbestände sind zu einem Altholzinselsystem zu entwickeln.
- Die (Quell-)Gewässerstrukturen sind zu erhalten und in ihren Funktionen nachhaltig zu sichern.
- Neue wegebauliche Maßnahmen in dem geschlossenen Waldkomplex sind zu vermeiden.



E7

Entwicklungsraum E 7: Offenland zwischen der Hees und Fürstenberg

Größe ca.
237 ha

- Die geomorphologische Situation der Stauchmoräne mit ihrem bewegten Relief ist zu erhalten.
- Die das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Feldgehölzstrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und hinsichtlich der Biotopvernetzung zu ergänzen.
- Der Grünlandanteil auf den Kuppen ist zu erhalten und insbesondere zum Schutz gegen Winderosion entsprechend den standörtlichen Erfordernissen zu erhöhen.
- Für den südöstlichen Teil des Entwicklungsraumes ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Xanten ein Verkehrslenkungskonzept für den Fall zu erarbeiten, dass Bereiche des zugefrorenen Xantener Altrheins für Schlittschuh- und Eislaufen genutzt werden. Hierin sind insbesondere die Bereitstellung von Parkmöglichkeiten auf gefrorenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Sicherung des Zuganges zum Altrhein zu regeln. Schutzwürdige Lebensräume und Biotope sind dabei zu berücksichtigen.

E8

Entwicklungsraum E 8: Fürstenberg

Größe ca.
49 ha

- Das abwechslungsreiche, durch die steile Randzone der Stauchmoräne geprägte Geländere relief ist zu erhalten.
- Die geomorphologischen Besonderheiten wie Trockentälchen und Hohlwege sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Die naturnah ausgeprägten Waldflächen sind zu erhalten; bei der forstlichen Nutzung sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes (z.B. Erhaltung von Höhlenbäumen) zu berücksichtigen. Nadelholzforste sind langfristig in Eichen-Buchenwälder zu überführen.
- Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- In besonders erosionsgefährdeten Hangbereichen ist das Relief durch geeignete erosionsvermindernde Maßnahmen zu erhalten und der Boden vor Abtrag zu schützen.

**E9****Entwicklungsraum E 9: Bislicher Insel**

Größe ca.
1.226 ha

- Die typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft des Rheines und seiner Aue mit den teilweise noch vorhandenen naturnahen charakteristischen Lebensräumen und ausgedehnten Grünlandflächen ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten, für den internationalen Biotopverbund, als Kernbereich des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention und im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Teil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“) zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, natürliche eutrophe Seen und Altarme, Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Der reich strukturierte naturnahe Altarm mit seinem kleinflächigen Mosaik aus Auen-Biotoptypen ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die charakteristischen Lebensräume wie naturnahe Auwälder, Weidengebüsche, Röhrichte sowie naturnahe Uferstrukturen, Stillgewässer, Flutmulden und Kolke sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die auendynamischen Überflutungsprozesse sind zu erhalten und durch eine ober- und unterstromige Wiederanbindung des Altrheinarmes an den Rhein zu fördern.
- Die Auenwälder und deren Entwicklungsstadien (Weidengebüsche) sind der natürlichen, ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- Feuchtgrünlandbereiche sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Entwicklung autotypischer Lebensräume (z.B. Auenwald, Röhrichte sowie Pionierlebensräume wie Sand- und Schlickfluren) sind zu fördern.
- Der Biotopkomplex ist hinsichtlich seiner Naturnähe und Lebensraumfunktion durch natürliche Sukzession sowie durch gezielte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu optimieren.
- Durch die zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen dürfen die autotypischen Lebensräume und deren charakteristische Pflanzen- und Tierwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In Abstimmung mit den be-

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gem. Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).



troffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern sowie der Wasserwirtschaft sind Bergbau bedingte Veränderungen des Grundwasserflurabstandes zur Entwicklung von autotypischen Lebensräumen zu nutzen.

- Die Erholungs- und Fischereinutzung ist zu lenken und naturverträglich zu gestalten. Eine zusätzliche Erschließung des Raumes für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist zu vermeiden.
- Die ufernahen, unbefestigten Uferbereiche sind zu erhalten. Vorhandene Uferbefestigungen sollen nach Möglichkeit naturnah gestaltet werden. Der Ausbau und die Unterhaltung des Rheinstromes sind so durchzuführen, dass die Schutzziele und -zwecke der angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere der Uferbereiche, erhalten bleiben.
- Die Deiche sind unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit angrenzender Lebensräume gezielt als Rad- und Fußweg zu nutzen.

Erläuterungen:

Die südliche Begrenzung des Entwicklungsraumes bei Unterbirten orientiert sich an der Lage des neuen Deichverlaufes.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt für den Rheinstrom die Erhaltung und den Ausbau des Rheinstromes als Schifffahrtsstraße dar.

E10

Entwicklungsraum E 10: Tüschewald

Größe ca.
343 ha

- Der Entwicklungsraum ist in seiner derzeitigen Landschaftsstruktur als geschlossenes Waldgebiet zu erhalten.
- Die Nadelwaldbestände sind langfristig in strukturreiche, bodenständige Laubwälder zu überführen.
- Die Quelle und die Teichanlage am ehemaligen Forsthaus Hasenacker sind zu sanieren.
- Zusätzliche Einrichtungen zur Erholungsnutzung incl. wegebauliche Maßnahmen sind insbesondere in den naturnahen Eichen-Buchenwäldern zu vermeiden.

E11

Entwicklungsraum E 11: Sonsbecker Schweiz

Größe ca.
304 ha

- Das Relief und die vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände des Höhenzuges sind, insbesondere auf erosionsgefährdeten Flächen, zu erhalten.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen in den Waldkomplexen sollen vermieden werden.
- Grünlandflächen sind insbesondere in den Hangbereichen zum Schutz vor Erosion zu erhalten, und nach Möglichkeit ist der Grünlandanteil durch Umwandlung von Ackerflächen zu erhöhen.
- In besonders erosionsgefährdeten Hangbereichen ist das Relief durch geeignete erosionsvermindernde Maßnahmen vor Abtrag zu schützen.

**E12****Entwicklungsraum E 12: Latzenbusch**Größe ca.
61 ha

- Die naturnahen Waldflächen und der ausgeprägte Waldsaum sind zu erhalten und zu optimieren.
- Die Nadelholzforste sind langfristig in standorttypische, naturnahe Laubwaldbestände zu überführen.

E13**Entwicklungsraum E 13: Veen-Sonsbecker-Bruch**Größe ca.
801 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist für den Biotopverbund zu erhalten.
- Grünlandflächen sind zu erhalten, insbesondere der Feuchtgrünlandanteil ist entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Bruchwaldbereiche und ihre charakteristischen Nässeverhältnisse sind zu erhalten und zu optimieren.
- Wald- und Gehölzflächen sind zu erhalten und hinsichtlich ihrer ökologischen Vernetzungsfunktion zu optimieren.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südwestlich von Sonsbeck im Bereich der Kevelaerer Straße und östlich der Geldener Straße kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist die Ortsumgebung Sonsbeck dargestellt.

E14**Entwicklungsraum E 14: Stadtveen**Größe ca.
259 ha

- Der in Teilen ausgeprägte kleinräumige Nutzungswechsel mit seiner reichhaltigen Strukturierung ist für den Biotopverbund zu erhalten.
- Die Grünlandflächen sind zu erhalten und hinsichtlich ihrer Nutzung und Feuchteverhältnisse entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist insbesondere durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.



E15

Entwicklungsraum E 15: Winkelscher Busch

Größe ca.
201 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und die standorttypisch entwickelten Bereiche feuchter Ausprägung zu optimieren.
- Langfristig ist die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes anzustreben.
- Die Erholungsnutzung (Reitsport, Wandern) ist durch gezielte Maßnahmen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume zu lenken.

E16

Entwicklungsraum E 16: Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch

Größe ca.
318 ha

- Die Grünlandflächen sind für den Biotopverbund zu erhalten, insbesondere ist Feuchtgrünland entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfweiden, Hecken, Gehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Die an den Entwicklungsraum angrenzenden Siedlungsbereiche sind durch standortgerechte Gehölze in die Landschaft einzubinden. Insbesondere ist der Bereich des Bruchgrabens in der Ortslage Hamb im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Sonsbeck naturnah zu erhalten und zu entwickeln.
- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist insbesondere durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nordwestlich von Hamb und östlich am Steinheideweg kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).



1.4 Entwicklungsziel „Anreicherung“

1.4.1 Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 39 % (ca. 4.913 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ gelten folgende Ziele:

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern. Insbesondere sind

- die Landschaftsräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem); bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden; zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
- der naturferne Gewässerausbau zu vermeiden
- der derzeitige Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die naturnahen Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- technisch ausgebaute Fließgewässer - soweit möglich - naturnah zu gestalten
- die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden.



Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Anreicherung“ liegt in der gezielten Anreicherung und Ergänzung bestehender Strukturen. Hierbei sind zum einen die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und zum anderen die Lebensraumansprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Biotopverbund“ dargestellt.

1.4.2 Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel „Anreicherung“

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **A1**

A1

Entwicklungsraum A 1: Niederterrasse nordwestlich Vynen

Größe ca.
729 ha

- Der Landschaftsraum ist durch Entwicklung von Grünlandflächen und Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern.
- Eine naturnahe Ufergestaltung und extensive Grünlandnutzung in Gewässernähe ist anzustreben.
- Zur Erhaltung und Optimierung der Gewässerqualität ist eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den gewässernahen Bereichen anzustreben.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nordöstlich von Obermörmtter am Papenweg sowie nördlich und südwestlich von Vynen Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).



A2

Entwicklungsraum A 2: Offenland Marienbaum

Größe ca.
176 ha

- Der Raum ist mit gliedernden Landschaftselementen anzureichern. Vorhandene Strukturen sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- Der Bereich des Marienbaumer Grabens ist durch die Anlage von Uferlandstreifen zu optimieren.
- Die stillgelegte Bahntrasse mit ihren naturnahen Lebensräumen ist zu erhalten.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nördlich und südwestlich von Marienbaum Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

A3

Entwicklungsraum A 3: Niederterrasse nördlich Xanten

Größe ca.
722 ha

- Der Anteil von Grünlandflächen und von extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ist, entsprechend den standörtlichen Verhältnissen, insbesondere im Bereich der Gewässer zu erhöhen.
- Der durch ackerbauliche Nutzung geprägte Raum ist durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern.
- Die stillgelegte Bahntrasse mit ihren naturnahen Lebensräumen ist zu erhalten.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nördlich von Xanten an der Xantrischen Ley Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).



A4

Entwicklungsraum A 4: Offenland südlich/ östlich Xanten

Größe ca.
195 ha

- Der Raum ist durch die Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern und hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Wald- bzw. Grünlandbereiche zu optimieren.
- Das Gebiet ist im Bereich Clossenwoy im Hinblick auf die Funktion des Raumes als Refugium für Tier- und Pflanzenarten und als Teil des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß der Ramsar-Konvention zu erhalten und zu entwickeln.
- Siedlungsbereiche sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.
- Der reich strukturierte Biotopkomplex Clossenwoy ist zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

In diesem Raum liegen nordöstlich von Xanten zwischen Rheinberger Straße und Lüttingen Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt östlich Xanten Bereiche als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

A5

Entwicklungsraum A 5: Offenland um Labbeck

Größe ca.
410 ha

- Der Raum ist durch die Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern und hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Wald- bzw. Grünlandbereiche zu optimieren.
- Die vorhandenen Grünlandkomplexe und (Feld-)Gehölzbestände sind zu erhalten und zu optimieren.
- Insbesondere die südwestlich angrenzenden Waldbereiche und -säume sind durch Anlage geeigneter Landschafts- und Nutzungsstrukturen zu optimieren.
- Das Relief und die Gehölzstrukturen des ehemaligen Bahndamms sind als prägende Landschaftselemente zu erhalten. Weitere wegebauliche Maßnahmen sollen nicht stattfinden.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südlich und südwestlich von Labbeck kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).



A6

Entwicklungsraum A 6: Offenland westlich/ südlich Die Hees

Größe ca.
432 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen anzureichern
- Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Der Anteil von Grünlandflächen ist entsprechend den Nutzungsbedingungen zu erhöhen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus vier Teilbereichen.

In diesem Raum liegen südwestlich von Xanten zwischen Gelderner Straße und Trajanstraße Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt westlich von Xanten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

A7

Entwicklungsraum A 7: Offenland Unterbirten bis Die Hees

Größe ca.
372 ha

- In Teilbereichen ist die Entwicklung eines kleinteiligen Nutzungswechsels und die Erhöhung des Anteils von belebenden Landschaftselementen anzustreben, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des nordöstlichen Bereichs für den Vogelschutz (Ramsar-Gebiet).
- Der Anteil von Grünlandflächen ist insbesondere im Bereich der Gewässerstrukturen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu erhöhen.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.
- Von der Tackenstraße ist in Richtung Grenzdycker Straße unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume sowie der Umweltverträglichkeit eine Fuß- und Radwegeverbindung herzustellen.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südöstlich von Birten sowie nordöstlich und südlich von Unterbirten Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt nördlich des Gewerbegebietes Birten einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.



A8

Entwicklungsraum A 8: Balberger Höhenrand

Größe ca.
1.316 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen anzureichern. In Teilbereichen sollen die anzulegenden Landschaftsstrukturen dem Schutz erosionsgefährdeter Flächen dienen.
- Insbesondere im östlichen Teilbereich sind Maßnahmen zum Erosionsschutz (Untersaaten, Zwischenfruchtanbau, Umwandlung von Acker in Grünland) durchzuführen. In besonders erosionsgefährdeten Hangbereichen der Sonsbecker Schweiz im Bereich Hammerbruch ist das Relief durch geeignete erosionsvermindernde Maßnahmen zu erhalten und der Boden vor Abtrag zu schützen.
- Die vorhandenen Grünlandbereiche sind zu erhalten; insbesondere die vernässten Talabschnitte zum Balberger Wald sind als landschaftsprägende Elemente zu erhalten und zu optimieren.
- Insgesamt ist ein kleinteiligerer Nutzungswechsel, eine Erhöhung des Grünlandanteils sowie eine Nutzungsextensivierung anzustreben.
- Die in dem Raum vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu entwickeln und durch Schaffung verbindender Biotopstrukturen zu optimieren.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nördlich von Sonsbeck an der Xantener und Balberger Straße kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist die Ortsumgehung Sonsbeck dargestellt.



A9

Entwicklungsraum A 9: Hammerkämpfe/ Bönninghardt

Größe ca.
428 ha

- Auf den ackerbaulich genutzten Flächen ist die Anlage von gliedernden Landschaftselementen und eine Nutzungsextensivierung zu fördern.
- Die Waldfläche ist insgesamt zu erhalten und langfristig in einen bodenständigen Gehölzbestand umzuwandeln.
- Der Waldbereich ist naturnah zu bewirtschaften.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilräumen.

In diesem Raum liegen südöstlich von Sonsbeck südlich der Alpener Straße kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt südöstlich von Sonsbeck einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Außerdem ist im Nordosten des Entwicklungsraumes ein Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt.

A10

Entwicklungsraum A 10: Agrarlandschaft südlich Hamber Ley

Größe ca.
133 ha

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen anzureichern.
- Insgesamt ist ein kleinteiligerer Nutzungswechsel, eine Erhöhung des Grünlandanteils sowie eine extensivere Nutzung insbesondere in den gewässernahen Bereichen anzustreben.



1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung“

1.5.1 Allgemeine Beschreibung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,1 % (13 ha)

Für Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ gelten neben den in Kapitel 1.5.2 genannten einzelnen Zielen die folgenden allgemeinen Grundsätze:


- Der in seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen.
- Die Renaturierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren.

Erläuterungen:

Bei den Gebieten, für die das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ dargestellt wird, handelt es sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Oberflächengestalt und/ oder des Landschaftsbildes. Im Plangebiet Sonsbeck/ Xanten ist dies die ehemalige Militäranlage westlich Hollandshof.

1.5.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“

Der Raum mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ wird mit dem Buchstaben **W** und der Ziffer 1 gekennzeichnet. Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes ist der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: 



Entwicklungsraum W 1: Ehemalige Militäranlage westlich Hollandshof

Größe ca.
13 ha

- Die baulichen Anlagen (Bunker, Gebäude, „Panzerwaschbecken“, Fahrwege, Parkplätze, Zäune usw.) sind zu beseitigen. Die befestigten Flächen und Wege sind zu entsiegeln und zu renaturieren.
- Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung eines durch Gebüsche reich strukturierten Magergrünlandkomplexes.
- In Teilbereichen soll unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Biotope naturnaher Laubwald entwickelt werden.



1.6 Entwicklungsziel „Ausbau“

1.6.1 Allgemeine Beschreibung

Ausstattung der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2,6 % (328 ha)

Flächen, für die das Entwicklungsziel „Ausbau“ dargestellt wird, sind unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher Belange für die Erholung auszustatten bzw. zu entwickeln. Die konkrete Erschließung und Planung von Erholungs- und Freizeitbereichen (z.B. Freiflächenkonzept, bauliche Anlagen etc.) erfolgt über gesonderte Verfahren.

Die Erschließung sowie alle Anlagen für die Erholung und Freizeitaktivitäten sind landschaftsgerecht zu gestalten und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“

Der Raum mit dem Entwicklungsziel „Ausbau“ wird mit dem Buchstaben **F** (Freizeit) und der Ziffer 1 gekennzeichnet. Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes ist der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Entwicklungsraum F 1: Xantener Nord- und Südsee

Größe ca.
328 ha

- Die Freiraum orientierten, insbesondere wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen sind in diesen Raum zu lenken und dort zu bündeln.
- Der Zugang zu den Gewässerbereichen ist durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Parkplätze, Wander-, Radwege) zu erleichtern, und die Bereiche sind mit Freizeiteinrichtungen auszustatten.
- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.
-

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt im Südwesten eine Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Das nördliche Ufer der Wardter Förde sowie ein Teilbereich des südwestlichen Ufers der Xantener Südsee sind als Sonderschutzzone deklariert, in der jegliche Freizeitnutzung ausgeschlossen ist.



1.7 Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

1.7.1 Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,6 % (ca. 75 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschafts- und Nutzungsstruktur ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren zu erhalten. Soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit sollten bedeutende naturnahe Landschaftselemente -wie z.B. wertvolle Wald- und Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer- auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Zu angrenzenden Waldbeständen ist ein Mindestabstand der Bauflächen von 25 m einzuhalten.

Bei allen baulichen Vorhaben, Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen; die Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ wird für solche Flächen vergeben, die im Flächennutzungsplan für Bauvorhaben, Straßen oder Grünflächen dargestellt sind, aber noch nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.

Ebenso werden die im Gebietsentwicklungsplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellten Flächen, die von der Kommune bereits in ihren Abgrenzungen konkretisiert wurden, mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ belegt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles entbindet nicht von den Regelungen des § 19 BNatSchG und der §§ 4 bis 6 LG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzunehmen.

1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“

Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ werden mit dem Buchstaben **T** gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.



Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Angrenzend an die nachfolgend genannten Siedlungsbereiche sind Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ in der Entwicklungskarte dargestellt:

Hamb (2 Flächen, Gesamtgröße 3,2 ha)

- am nordöstlichen Ortsrand, begrenzt durch den Braemweg (2,1 ha)
- am nördlichen Ortsrand (1,1 ha)

Sonsbeck (5 Flächen, Gesamtgröße 32 ha)

- am nordöstlichen Ortsrand im Bereich Pachland (0,9 ha)
- am südöstlichen Ortsrand beiderseits der L 491 (11,7 ha)
- am südwestlichen Ortsrand angrenzend an die Parkstraße und die L 491 (1,9 ha)
- am westlichen Ortsrand angrenzend an die Parkstraße (12,9 ha)
- am nordwestlichen Ortsrand (4,6 ha)

Labbeck (1 Fläche, Gesamtgröße 3,0 ha)

- am nordwestlichen Ortsrand im Bereich Marienbaumer Straße/ Rosentalweg (3,0 ha)

Unterbirten (3 Flächen, Gesamtgröße 20,1 ha)

- am nordwestlichen Ortsrand, in der Nähe vom Bongershof (0,6 ha)
- am südlichen Ortsrand im Bereich Hartingstraße (1,8 ha)
- südlich des Gewerbegebietes Birten, zwischen der Bahnlinie und der L 460 (17,7 ha)

Vynen (1 Fläche, Gesamtgröße 2,1 ha)

- am östlichen Ortsrand, zwischen der Hauptstraße und der Kirchstraße (2,1 ha)

Xanten (4 Flächen, Gesamtgröße 15,0 ha)

- am nordwestlichen Ortsrand, angrenzend an den Gewerbepark (2,5 ha)
- am östlichen Ortsrand, entlang der B 57 (4,1 ha)
- am südlichen Ortsrand im Bereich Heeser Weg (0,4 ha)
- Bereich um das Krankenhaus östlich der Hees (8,0 ha)



2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Andererseits hat die wirtschaftliche Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebsstätten (Hofstellen) eine zentrale Bedeutung für die Existenz der Betriebe. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind daher die wirtschaftlichen Aspekte und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Hofstellen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Gleichbehandlung dieser Betriebe innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu erreichen und somit zu deren Existenzsicherung beizutragen.

Aufbauend auf der „Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/ Landwirtschaft“ im Kreis Wesel vom 16.12.1997 soll dieses Ziel durch die Ausgrenzung von Hofstellen bei der Festsetzung von Schutzgebieten erreicht werden. Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten werden die Hofstellen kartografisch ausgegrenzt.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleiben

- Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes sowie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung von Natur und Landschaft
- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz)
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang
- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen und Baumbeständen -an Naturdenkmalen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde- sowie Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren, konkreten Gefahr dienen
- die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände, insbesondere der Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung gem.



§ 91 LW, sowie der Bundesschifffahrtsverwaltung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

- die Realisierung der im GEP 99 textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Verkehrsinfrastrukturplanungen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit sie aufgrund des Ergebnisses einer eventuell erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zugelassen werden dürfen.

Erläuterungen:

Unter diese allgemeine Unberührtheitsklausel fallen insbesondere

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen
- die ordnungsgemäße Jagd, einschließlich des Jagdschutzes
- die ordnungsgemäße Fischerei
- die ordnungsgemäße Imkerei
- der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstgehölzen, Hecken- und Kopfbäumen
- die Deichunterhaltung
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind, incl. notwendiger, dieser Funktion dienenden Veränderungen
- die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen innerhalb des Schutzstreifens an bestehenden Leitungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kabelnetze, Rohrleitungen, Fernleitungen, Freileitungen etc.) in Abstimmung mit der ULB
- die Unterhaltung bestehender Verkehrswege (Straßen, Bahnstrecken) sowie die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes
- bestehende Entnahmen von Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der betrieblichen Wasserversorgung
- Traditionsveranstaltungen, die jährlich am selben Ort ausgerichtet werden, in bisheriger Art und im bisherigen Umfang
- das Befahren des Rheins mit Wasserfahrzeugen gem. § 5 Bundeswasserstraßengesetz.

Weitergehende Unberührtheiten sind unter den jeweiligen Ge- und Verboten (Kapitel 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1) aufgeführt.

Befreiungen

Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.



Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen

Von bestimmten Verboten werden auf Antrag Ausnahmen erteilt, die mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkrete Ausnahmeregelungen sind in den Kapiteln 2.3 bis 2.6 festgesetzt.

Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 4 - 6 LG bleibt unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes uneingeschränkt wirksam, d. h. jedes Vorhaben gem. § 4 LG ist nach diesen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erforderliche Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Ausgleich für die Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

II. Abwendung von Gefahren

Bei Maßnahmen, die zur **Abwendung von unmittelbaren konkreten Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der in den Kapiteln 2.3, ausgenommen Verbot Nr. 18, 2.4, ausgenommen Verbot Nr. 12, 2.5 oder 2.6 festgesetzten Ge- oder Verbote zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung. Ihre Ahndung nach § 303 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.



2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Schutzgebiete und –objekte aufgelistet. Den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind die Nummern der besonderen Ge- und Verbote sowie die Nummern der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Schutzgebiete ist in der Übersicht in Abbildung 4 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und –objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1 enthalten.



2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 61 - 64)	Besondere Gebote (Seite 64/65)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (Seite 119 - 120)
N 1	Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörnter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen	66	Nr. 19 bis 28	Nr. 5	Nr. 4.1.2, 4.2.1
N 2	Bislicher Insel	68	Nr. 19 bis 28	Nr. 4, 5	Nr. 4.1.2
N 3	Hohe Ley/ Wesendonker Abzugsgraben/ Urselmanns Ley/ Tacke Ley	70	Nr. 21	-	Nr. 4.2.1
N 4	Grenzdyck	71	Nr. 21, 28	-	Nr. 4.2.1
N 5	Fürstenberg	72	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2
N 6	Nördlicher Tüschewald	73	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2
N 7	Winkelscher Busch	74	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.2
Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 79 - 82)	Besondere Gebote (Seite 82)	
L 1	Husen	83	Nr. 13, 14	Nr. 3	-
L 2	Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley	85	Nr. 13, 14	-	-
L 3	Niederung Hohe Ley und Heckgraben	86	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 4	Steinchensbusch	87	Nr. 13, 14	-	-
L 5	Niederung Köversley/ Marienbaumer Graben	88	Nr. 13, 14	-	-
L 6	Niederung Pistley	89	Nr. 13, 14	-	-
L 7	Leybach - System	90	Nr. 13, 14, 15	-	-
L 8	Niederungen südlich und östlich Grenzdyck	91	Nr. 13, 14, 16	-	-
L 9	Hufschers Berg/ Löwenberg	92	-	-	-
L 10	Tannenspeet/ Großenbusch	93	Nr. 13, 14	-	-
L 11	Boxteler Bahn zwischen Gemeindegrenze Uedem und Xanten/ Trajanstraße	94	Nr. 13, 14	-	-
L 12	Clossenwoy	95	Nr. 13, 14	-	-
L 13	Bislicher Insel	96	Nr. 13, 14, 16	Nr. 2, Nr. 3	-
L 14	Landwehren südlich der Weseler Straße	98	-	Nr. 2	-

Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 79 - 82)	Besondere Gebote (Seite 82)	
L 15	Parkanlage Burg Winnenthal und Winnenthaler Kanal	99	Nr. 13, 14	Nr. 2	-
L 16	Offenland zwischen der Hees und Fürstenberg	100	-	-	-
L 17	Die Hees	101	Nr. 13, 14	-	-
L 18	Latzenbusch	102	Nr. 13, 14	-	-
L 19	Südlicher Tüschewald	103	Nr. 13, 14	-	-
L 20	Sonsbecker Schweiz	104	-	-	-
L 21	Veen-Sonsbecker-Bruch	105	-	-	-
L 22	Stadtveen	106	-	-	-
L 23	Winkelscher Busch und Brandhorst	107	Nr. 13, 14	-	-
L 24	Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch	108	-	-	-
L 25	Helmes Ley	109	Nr. 13, 14, 15	-	-

Des Weiteren gelten in Naturschutzgebieten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.3.1.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.4.1.

Für diese allgemeinen Ge- und Verbote gilt die allgemeine Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

Nr.	Bezeichnung des Schutzobjektes* (vgl. Abb. 4)	Seite
Naturdenkmale		
ND 1	Naturdenkmal Stieleiche	111
ND 2	Naturdenkmal Stieleiche	111
ND 3	Naturdenkmal Hainbuche	111
ND 4	Naturdenkmal Quellbereich („Drususquelle“)	112
ND 5	Naturdenkmal Robinie	112
ND 6	Naturdenkmal Bergahorn	112
ND 7	Drei Naturdenkmale Findlinge	112
ND 8	Naturdenkmal Stieleiche	113
ND 9	Naturdenkmal Winterlinde	113
ND 10	Naturdenkmal Stieleiche	113
ND 11	Naturdenkmal Stieleiche	114

* Alle übrigen geschützten Landschaftsbestandteile sind pauschal ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.



Abb. 4: Übersicht über die Schutzgebiete

DIN A 3 Karte – gesonderte Datei



(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Schutzgebiete)



2.3 Naturschutzgebiete

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärm oder durch Fotografieren.

- 4. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.**

Ausnahmen für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

- 5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.



6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weidefrechtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.



8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Auskolkungen und Ansandungen am Rhein, verursacht durch jährliches Hochwasser.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Erneuerung bestehender Drainagen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen, im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere Klärschlamm auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.

10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.



11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, wenn keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

13. bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni das Entschlammern, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.

Unberührt bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.



16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

17. Wildäcker neu anzulegen.

18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".



2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

19. Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalken sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel
- N 5 Fürstenberg
- N 6 Nördlicher Tüschental
- N 7 Winkelscher Busch

20. Naturnahe und natürliche Waldflächen feuchter bis nasser Standorte (Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder) forstwirtschaftlich zu nutzen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel



21. die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen umzubrechen, umzuwandeln, zu düngen oder auf ihnen Biozide auszubringen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel
- N 3 Hohe Ley/ Wesendonker Abzugsgraben/ Urselmanns Ley
- N 4 Grenzdyck

22. Biozide auf Grünland auszubringen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für den Einsatz selektiv wirkender Biozide, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Der Biozideinsatz ist mindestens 10 Tage vor seiner Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit des Biozideinsatzes entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel

23. Grünland in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mechanisch zu bearbeiten.

Unberührt bleibt die mechanische Bearbeitung von Wiesen, Mähweiden sowie von Grünland, das aufgrund von Hochwasserereignissen vor dem 15. März nicht befahrbar war.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Maßnahmen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Fläche erforderlich und nicht geeignet sind, die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen. Die Maßnahme ist mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 10 Tagen nach Eingang der Anzeige über die Zulässigkeit der Maßnahme entscheidet, gilt die Ausnahme als erteilt.



Erläuterungen:

Die mechanische Bearbeitung kann in bestimmten Fällen einzelne wiesenbrütende Vogelarten nachhaltig schädigen. Die Ausnahmeregelung dient dazu, die Artenbestände sowie die Verträglichkeit der Maßnahmen festzustellen.

Zur mechanischen Bearbeitung von Grünland gehören

- das Schleppen, Walzen oder Striegeln
- das Durchsäen der Narbe zur Narbenverbesserung
- das Ausmähen von Beweidungsresten/ unerwünschtem Aufwuchs

Zur mechanischen Bearbeitung zählt nicht das Übersäen z.B. mit dem Schleuderstreuer. Die Mahd zur Silage- und Heuwerbung fällt unter die Unberührtheit.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel

24. die Stockentenjagd auszuüben.

Unberührt bleiben die einmalige wöchentliche Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie das unverzügliche Erlegen von krankgeschossenem Wild gem. § 22 a Abs. 1 BJG und von schwerkrankem Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist es zu fangen und zu versorgen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel

25. die Treibjagd auszuüben.

Unberührt bleibt die Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 20. November eines jeden Jahres.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel

26. in den Gewässern zu baden, in ihnen zu angeln oder sie fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie das Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel

27. die Gewässer zu befahren, die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt das Betreten und Befahren der Eisfläche des Xantener Altrheines auf der Fläche mit besonderer Nutzungsregelung im Naturschutzgebiet N 2 Bislicher Insel.

Erläuterungen:

Die Gewässerfläche mit besonderer Nutzungsregelung ist in der Festsetzungskarte Teil 1 als „Fläche mit der Zulässigkeit des Eislaufens“ punktiert gekennzeichnet. Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel

28. die Wanderschäferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.

Unberührt bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen sowie in den Deichschutzzonen I und II, soweit diese von den angrenzenden Flächen abgetrennt sind.

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel
- N 4 Grenzdyck

II. Gebote**2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen.**Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 5 Fürstenberg
- N 6 Nördlicher Tüschewald
- N 7 Winkelscher Busch



3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 5 Fürstenberg
- N 6 Nördlicher Tüschewald
- N 7 Winkelscher Busch

4. Die Auswirkungen des untertägigen Salzbergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind zu überwachen und zu dokumentieren. Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Erhaltung der Stillgewässersysteme und die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensräume und der Auenwaldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für das Naturschutzgebiet

- N 2 Bislicher Insel

5. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet gemeldet sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen gemeldete FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel

Die am 31.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Kreis Kleve, der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, der Kreisbauernschaft Kleve, der Kreisbauernschaft Ruhrgebietsgroßstädte Essen Mühlheim Duisburg Oberhausen, der Kreisbauernschaft Wesel, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.



2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) gemeldeten Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen mit Angabe des Erhaltungszustandes in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß diesen Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **(N1)**

(N1) Naturschutzgebiet Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörnter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 756 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die Rheinaue nördlich Husen im Bereich der Reeser Schanz, die Flächen der Rheinaue zwischen Obermörnter und Vynen sowie bei Gut Grindt und Haus Lüttingen mit den angrenzenden Rheinuferbereichen und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms. Im Naturschutzgebiet befinden sich zwei gemeldete FFH-Gebiete (DE-4204-301, DE-4204-306) sowie Teilflächen eines im Abstimmungsverfahren zur Nachmeldung befindlichen FFH-Gebietes (DE-4405-301). Weiterhin ist das Naturschutzgebiet Teil des gemeldeten Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48c LG a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung des Grünland dominierten Überschwemmungsbereiches des Rheines im Komplex mit naturnahen charakteristischen Biotoptypen wie naturnahe Verlandungszonen mit Röhrichtern und Seggenrieden, Nass- und Feuchtgrünland sowie Auenwälder und Wasserpflanzengesellschaften, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der **naturnahen eutrophen Seen und Altarme** (3150; Erhaltungszustand: B) und ihrer typischen Fauna – insbesondere auch als Lebensstätte für den **Kammolch** sowie diverser wassergebundener Vogelarten
- zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen und Weichholzaenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: B) mit einer typischen Fauna und Flora –insbesondere auch als Lebensstätte für die



Nachtigall– in verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in standörtlich typischer Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie feuchter Hochstaudenfluren

- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der **Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation** (3270; Erhaltungszustand: B) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna –insbesondere auch als Lebensstätte für die Arten **Maifisch, Weißflössiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes weiterer Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wie **Krickente, Blässgans, Wiesenpieper, Uferschnepfe, Zwergsäger, Flusseeeschwalbe, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Teichrohrsänger, Löffelente, Knäkente, Saatgans, Bekassine, Gänse-säger, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Waldwasserläufer, Flussregenpfeifer** und **Kiebitz** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Feuchtbiotope wie Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte und Großseggenrieder
 - zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Überschwemmungsdynamik der Rheinauen
 - zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Wiesen und Deichböschungen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Flussaue als landesweiter Biotop-Verbundkorridor sowie Überwinterungslebensraum für arktische Gänse
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der letzten natürlich gewachsenen Auenböden und des auentypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19 bis Nr. 28 und das Gebot Nr. 5.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben das Befahren des Gewässers zur Durchführung von Hochwasserrettungs-/Evakuierungsübungen sowie der regelmäßige Rückschnitt/die Beseitigung von Gehölzen zur Freihaltung der Hochwasserrettungsschneisen im Bereich östlich von Haus Lüttingen.

**N2****Naturschutzgebiet Bislicher Insel**Schutzgegenstand:

Größe:

ca.

1.052 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch die Terrassenkante bzw. durch die Hochwasserschutzdeiche begrenzte Überflutungsauwe des Rheins im Bereich der Bislicher Insel mit den angrenzenden Rheinuferbereichen und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms. Im Naturschutzgebiet befindet sich ein gemeldetes FFH-Gebiet (DE-4305-301) sowie Teilflächen eines im Abstimmungsverfahren zur Nachmeldung befindlichen FFH-Gebietes (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist Teil des gemeldeten Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der **naturnahen eutrophen Stillgewässer** (3150; Erhaltungszustand: A) und ihrer typischen Fauna –insbesondere auch als Lebensstätte für **Bitterling** und **Steinbeißer**, **Kammolch** sowie diverser wassergebundener Vogelarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen-Eschen-und Weichholzaunwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: B) mit ihrer typischen Fauna und Flora –insbesondere auch als Lebensstätte für **Pirol**, **Nachtigall** und **Schwarzmilan**– in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche
 - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510; Erhaltungszustand: B) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna – insbesondere auch als Lebensstätte für den **Wachtelkönig** – sowie weiteren auentypischen Nass- und Feuchtgrünlandflächen, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichtern und Großseggenriedern
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der **Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation** (3270; Erhaltungszustand: B) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna –insbesondere auch als Lebensstätte für die Arten **Maifisch**, **Weißflössiger Gründling**, **Flussneunauge**, **Lachs**, **Bitterling**, **Steinbeißer**, **Groppe**, **Meerneunauge** und **Rapfen**



- zur Erhaltung und Entwicklung von **Feuchtweiden, feuchten Hochstaudenfluren** (6430; Erhaltungszustand: B) und Flutrasen sowie großflächigen Wiesen und Weiden (auch als Lebensstätte für den **Wiesenieper** sowie Nahrungshabitat für Gänse und Limikolen), Magerweiden und Auengewässern (u.a. als Lebensstätte für zahlreiche wassergebundene Vogelarten)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes weiterer Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wie **Spießente, Krickente, Blässgans, Wiesenieper, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Baumfalke, Uferschnepfe, Zwergsäger, Flussseeschwalbe, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Teichrohrsänger, Löffelente, Knäkente, Saatgans, Tafelente, Rohrweihe, Singschwan, Bekassine, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussregenpfeifer** und **Kiebitz** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, international bedeutsamen Auen-Lebensraums sowie zur Förderung auendynamischer Prozesse
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Flussaue als internationaler Biotop-Verbundkorridor, insbesondere als Überwinterungslebensraum für arktische Gänse
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerstrukturen (Altarme, Klein-, Flach- und Fließgewässer).
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der letzten natürlich gewachsenen Auen-/Grundwasserböden und des autotypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der typischen, reich strukturierten Auenlandschaft.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19 bis Nr. 28 und die Gebote Nr. 4 und 5.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

**N3****Naturschutzgebiet Hohe Ley/ Wesendonker Abzugsgraben/ Urselmanns Ley/
Tacke Ley**

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 133 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst vier Gewässerabschnitte des Leybachsystems und deren Auen:

- den Teilabschnitt der Hohen Ley zwischen Großenbusch im Süden und der Einmündung des Heckgrabens bei Haus Balken im Norden
- den Wesendonker Abzugsgraben sowie
- die Urselmannsley mit einem Teilstück des Tüngler Abzugsgrabens
- einen Abschnitt der Tacke Ley.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer charakteristischen, überwiegend Grünland geprägten Kendelniederung mit auentypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen, seltenen und gefährdeten Einzelbiotope (orchideenreiche Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, (ehemaliger) Bruchwaldbereiche, Sümpfe)
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, unverbauter Bachabschnitte und Stillgewässer
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Biotope wie Röhrichte, Großseggenrieder sowie von Feucht- und Nassgrünland
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Fischarten wie Hecht und Bachneunauge und Vogelarten wie Grünspecht, Nachtigall, Steinkauz, Schleiereule und Pirol
 - wegen der Bedeutung der Kendelniederung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen aufgrund des gut erhaltenen und ausgeprägten Abschnittes einer Kendel- und Donkenlandschaft sowie der Bedeutung der schutzwürdigen Moorböden.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit der gut erhaltenen Kendel als prägende Bestandteile der Kendel-Donkenlandschaft.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 21.



N4

Naturschutzgebiet Grenzdyck

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 234 ha Das Naturschutzgebiet umfasst eine Grünland geprägte, strukturreiche Niederungslandschaft mit Abschnitten der Hohen Ley und der Südlichen Ley.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Herstellung einer überwiegend durch feuchtes Grünland geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland mit den typischen und charakteristischen Pflanzenarten
 - wegen der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und der besonderen Bedeutung des Gebietes für Wiesenvögel, Höhlenbrüter, rastende Zugvögel und Amphibien
 - zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Zustandes der Fließgewässer
 - zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation
 - zur Erhaltung eines den Landschaftsraum gliedernden artenreichen Gehölzbestandes
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Moorböden sowie der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.
- c) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der strukturreichen Niederungslandschaft.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 21 und Nr. 28.



N5 Naturschutzgebiet Fürstenberg

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 48 ha Das Naturschutzgebiet umfasst Wald- und Offenlandflächen auf einem geomorphologisch markanten Stauchmoränenwall.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung eines zum Teil bewaldeten geomorphologisch markanten Stauchmoränenwalls mit charakteristischen Hohlwegen und Trockentälern als Lebensstätte für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere
- wegen des Vorkommens von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und der hohen Bedeutung als Lebensstätte für gefährdete Fledermäuse, Amphibien und Vogelarten (u.a. Grünspecht, Nachtigall, Sperber)
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldes sowie der Bodenschutzfunktion des Waldes
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den landesweiten Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Stauchmoränenwalls.
- c) wegen der besonderen Eigenart und der Seltenheit des landschaftlich markanten Stauchmoränenwalls.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



N6

Naturschutzgebiet Nördlicher Tüschewald

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 159 ha Das Naturschutzgebiet umfasst den nördlichen Teil des Tüschewaldes mit überwiegend Laub- und teilweise auch Nadelholzanteilen sowie einen Quellbereich im Südwesten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines naturnahen Eichen-Buchenwaldes mit den charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
- wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie Hohltaube und Schwarzspecht sowie Königsfarn und Gelbe Teichrose
 - zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen wie gegliederte Waldmäntel und Totholzbestände
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der trockenen, meist tiefgründigen Sand- und Schuttböden.
- c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Waldbestandes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.

**Naturschutzgebiet Winkelscher Busch**

Größe:

ca. 72 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Teilfläche des Waldes Winkelscher Busch zwischen der Autobahn A 57 im Norden, der Gelderner Straße im Osten und der Plangebietsgrenze im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines wertvollen Biotopkomplexes, bestehend aus verschiedenen, vorwiegend bodenständig bestockten, teilweise feuchten Waldbeständen (Eichenwälder, Erlenbruchwald), Grünland, Großseggenrieden, Teichen, Gräben und Hecken, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen typischer Tier- und Pflanzenarten, vor allem für Amphibien (Bergmolch und Erdkröte), gefährdete Vogelarten der Wälder (Grünspecht, Schwarzspecht und Kleinspecht) und Fledermäuse
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Grundwasserböden im Süden des Gebietes.
- c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Waldbestandes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



2.4 Landschaftsschutzgebiete

2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Unterschutzstellung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auch gemäß § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Landschaftsschutzgebiete, die im Kapitel 2.4.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinaus gehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**

Unberührt bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

Ausnahmen werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, wenn diese Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.

Erläuterungen:

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung landschaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen
- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen in Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanlage von Drainagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit bereits drainierten Flächen stehen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff „Gewässer“ fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.



3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelausläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.



- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

- 6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Strohmieten, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

- 7. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.**

Unberührt bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hoffläche des Besitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- 8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.**

Unberührt bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.



9. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanlage von Drainagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits drainierten Flächen stehen.

10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.

11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht und dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".

2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz oder Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Husen
- L 2 Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley
- L 3 Niederung Hohe Ley und Heckgraben
- L 4 Steinchensbusch
- L 5 Niederung Köversley/ Marienbaumer Graben
- L 6 Niederung Pistley
- L 7 Leybach - System
- L 8 Niederungen südlich und östlich Grenzdyck
- L 10 Tannenspeet/ Großenbusch
- L 11 Buxteler Bahn zwischen Gemeindegrenze Uedem und Xanten/ Trajanstraße
- L 12 Clossenwoy
- L 13 Bislicher Insel
- L 15 Parkanlage Burg Winnenthal und Winnenthaler Kanal
- L 17 Die Hees
- L 18 Latzenbusch
- L 19 Südlicher Tüschenwald
- L 23 Winkelscher Busch und Brandhorst
- L 25 Helmes Ley

14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Husen
- L 2 Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley
- L 3 Niederung Hohe Ley und Heckgraben
- L 4 Steinchensbusch
- L 5 Niederung Köversley/ Marienbaumer Graben
- L 6 Niederung Pistley



- L 7 Leybach - System
- L 8 Niederungen südlich und östlich Grenzdyck
- L 10 Tannenspeet/ Großenbusch
- L 11 Boxteler Bahn zwischen Gemeindegrenze Uedem und Xanten/ Trajanstraße
- L 12 Clossenwoy
- L 13 Bislicher Insel
- L 15 Parkanlage Burg Winnenthal und Winnenthaler Kanal
- L 17 Die Hees
- L 18 Latzenbusch
- L 19 Südlicher Tüschewald
- L 23 Winkelscher Busch und Brandhorst
- L 25 Helmes Ley

15. die in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleiben

- die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (z.B. der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. Die Umwandlung ist der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.
- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe („Pflegeumbruch“) bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Umwandlung in ackerbaulich genutzte Flächen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen:

Bei diesen Flächen handelt es sich um Wiesen, Weiden oder Mähweiden, die sich auf Grund der bestehenden Geländemorphologie oder der hohen Grundwasserstände ohne weitergehende bodenverbessernde Maßnahmen nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen.

Ein betrieblicher Grund, der die Umwandlung in Acker erfordert, kann z.B. durch eine beabsichtigte Umstrukturierung eines bisherigen Rindvieh- in einen Veredelungsbetrieb gegeben sein.

Dieses Verbot wird festgesetzt für grünlandreiche Bachtäler und Feuchtgrünland in Bachtälern, Niederungs- und Quellbereichen. Die entsprechenden Bereiche sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet.

Das Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 3 Niederung Hohe Ley und Heckgraben
- L 7 Leybach-System
- L 25 Helmes Ley

**16. die Wanderschäferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.**

Unberührt bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen sowie in der Deichzone I und II, soweit diese von den angrenzenden Flächen abgetrennt sind.

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 8 Niederungen südlich und östlich Grenzdyck

L 13 Bislicher Insel

II. Gebote

- 2. Die Auswirkungen des untertägigen Salzbergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind zu überwachen und zu dokumentieren. Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung wertvoller Waldbestände oberste Priorität.**

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 13 Bislicher Insel

L 14 Landwehren südlich der Weseler Straße

L 15 Parkanlage Burg Winnenthal und Winnenthaler Kanal

- 3. Für die Bereiche des Landschaftsschutzgebietes, die als FFH-Gebiet gemeldet sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.**

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, in denen gemeldete FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 1 Husen

L 13 Bislicher Insel

Die am 31.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Kreis Kleve, der Stadt Duisburg, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Bezirksbauernschaft Düsseldorf, der Kreisbauernschaft Kleve, der Kreisbauernschaft Ruhrgebietsgroßstädte Essen Mühlheim Duisburg Oberhau-



sen, der Kreisbauernschaft Wesel, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.

2.4.3 Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) gemeldeten Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen mit Angabe des Erhaltungszustandes in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß dieser Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Landschaftsschutzgebiet Husen

Schutzgegenstand:

Größe:

ca. 61 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil der durch die Banndeiche festgelegten Überflutungsauwe des Rheins bei Husen, einen durch Gehölze reicher strukturierten Landschaftsraum, der an die Landseite des Banndeiches grenzt sowie die angrenzenden Rheinuferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms. Der östliche Teil des Landschaftsschutzgebietes gehört zum gemeldeten Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie zum Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention. Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich Teilflächen eines im Abstimmungsverfahren zur Nachmeldung befindlichen FFH-Gebietes (DE-4405-301).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), c) und § 48c LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines reich strukturierten Biotopkomplexes der Rheinaue mit autotypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften sowie von Teilen einer grünlandgeprägten Kulturlandschaft, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der **Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation** (3270; Erhaltungszustand:



B) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna –insbesondere auch als Lebensstätte für die Arten **Maifisch, Weißflössiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wie **Blässgans, Wiesenpieper, Flusseeeschwalbe, Uferschnepfe, Flussregenpfeifer, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Löffelente, Saatgans, Singschwan, Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer und Kiebitz**
 - zur Erhaltung der Rast- und Überwinterungsplätze für Wasser- und Watvogelarten
 - zur Erhaltung auentypischer Lebensräume wie Feuchtgrünland sowie zur Erhaltung des bereichsweise auentypischen Kleinreliefs im Deichvorland mit Überflutungsdynamik
 - zur Erhaltung des struktur- und artenreichen Gehölzbestandes, der den Landschaftsraum gliedert
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für den regionalen und lokalen Biotopverbund
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit der strukturreichen Auen- und Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der Bedeutung der strukturreichen Auen- und Kulturlandschaft für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14 sowie das Gebot Nr. 3.



L2

Landschaftsschutzgebiet Grünlandniederung Gesthuysen und Vynsche Ley

Schutzgegenstand:

Größe:

ca. 33 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Grünland geprägten Niederungsbe-
reich in einer Altstromrinne bei Gesthuysen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushal-
tes einer grünlandgeprägten, reich strukturierten Kulturlandschaft, die z.T. in
einer Altstromrinne liegt, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung autotypischer Lebensräume wie
Fließgewässer und Grünland
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der den Landschaftsraum gliedern-
den Gehölzbestände und Kopfbäume
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Trittstein-Biotop im Rahmen des
regionalen und lokalen Biotopverbundes

b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit der durch Gehölze ge-
prägten Kulturlandschaft.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende be-
sonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

**L3****Landschaftsschutzgebiet Niederung Hohe Ley und Heckgraben**Schutzgegenstand:Größe:
ca. 139 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Niederung des Heckgrabens sowie einen Teilabschnitt der Niederung der Hohen Ley, südlich der Einmündung der Niederen Ley bei Haus Balken bis zur Plangebietsgrenze.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer durch ausgeprägte Terrassenkanten begrenzten, reich strukturierten Grünlandniederung mit auentypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume wie Röhrichbestände, Fließ- und Stillgewässer sowie Grünland
- zur Erhaltung der artenreichen Gehölzbestände, die den Landschaftsraum gliedern
- wegen der Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.

b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit der reich strukturierten Niederungen und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 bis Nr. 15.



L4

Landschaftsschutzgebiet Steinchensbusch

Größe:

ca. 25 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das zusammenhängende Waldgebiet „Steinchensbusch“ westlich Marienbaum.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines reich strukturierten, naturnahen Mischwaldes, insbesondere

- zur Erhaltung der vielfältigen Waldstruktur und des gut ausgebildeten Waldmantels
- zur Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen von gefährdeten Tierarten (wärmeliebende Insekten und Amphibien)
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Rückzugsraum für Tiere sowie für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des reich strukturierten Waldbestandes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.



L5 Landschaftsschutzgebiet Niederung Körversley/ Marienbaumer Graben

Schutzgegenstand:

Größe:

ca. 30 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Grünland geprägten Niederungsbereich des Marienbaumer Grabens südwestlich von Marienbaum und die angrenzenden Hangbereiche am Fuß der Stauchmoräne. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer z.T. reich strukturierten Kulturlandschaft in geomorphologisch markanter Lage, insbesondere

- zur Erhaltung auentypischer Grünlandflächen
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der prägenden Gewässerstrukturen und der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzbestände
- wegen der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes in geomorphologisch markanter Lage und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.



L6

Landschaftsschutzgebiet Niederung Pistley

Größe:

ca. 48 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Grünland geprägten Niederungsbereich der Pistley nördlich von Xanten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer grünlandgeprägten ehemaligen Altstromrinne mit markanten, durch Gehölze reich strukturierten Terrassenkanten, insbesondere

- zur Erhaltung der den Landschaftsraum gliedernden artenreichen Gehölzbestände
- zur Erhaltung des im Gebiet vorkommenden Grünlands
- wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund

b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Niederungsbereiches in geomorphologisch markanter Lage und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Umsetzung der GEP-Darstellung einer Grobtrasse (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) für Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen des Niederungsbereiches dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.

**Landschaftsschutzgebiet Leybach - System**

Größe:

ca. 406 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst sechs Grünland geprägte Teilgebiete des Leybachsystems. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Willichsche Ley und die Bollendonksley sowie Teilabschnitte der Niederen Ley, der Xantenischen Ley, der Hohen Ley, der Tacke Ley und des Tüngler Abzugsgrabens sowie die Grünland geprägten Teile des Labbecker Bruchs.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen Niederung als Relikt einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft insbesondere

- zur Erhaltung der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen
- zur Erhaltung der artenreichen, das Landschaftsbild gliedernden Gehölzbestände
- wegen der Bedeutung des Niederungssystems für den regionalen und landesweiten Biotopverbund

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kendel-Donken-Landschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 bis Nr. 15.



L8

Landschaftsschutzgebiet Niederungen südlich und östlich Grenzdyck

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 217 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst drei Grünland und ackerbaulich geprägte Niederungsbereiche im Umfeld des Naturschutzgebietes Grenzdyck. Sie liegen im Einzugsbereich der Hohen Ley und der Südlichen Ley (Tacke Ley) am Gammerschlagshof und südlich der Grenzdycker Straße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der Gehölzbestände, die den Landschaftsraum gliedern
- zur Erhaltung autentischer Lebensräume wie Röhrichtbestände, Fließgewässer und Feuchtgrünland
- zur Erhaltung des im Gebiet vorkommenden Grünlands
- wegen der Bedeutung der Gebiete für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit der durch Gehölzbestände gegliederten Landschaftsräume und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13, Nr. 14 und Nr. 16.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt der Radwegneubau zwischen Sonsbeck und Veen im Zuge der L 460. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.

**L9****Landschaftsschutzgebiet Hufscher Berg/ Löwenberg**

Größe:

ca. 260 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ackerbaulich geprägte, strukturreiche und stark reliefierte Flächen zwischen Uedemer Hochwald und Tüschental.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines geomorphologisch markanten Landschaftsraumes mit einer zum Teil hohen strukturellen Vielfalt einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der vielfältig strukturierten Landschaft wegen der Bedeutung für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

c) wegen der besonderen Bedeutung des abwechslungsreichen Landschaftsraumes für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).

Unberührt von den Festsetzungen bleibt der Radwegneubau für das Teilstück zwischen der K5 und dem Campingplatz "Kerstgenhof" im Zuge der L 6. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.



Landschaftsschutzgebiet Tannenspeet/ Großenbusch

Größe:

ca. 125 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die beiden Waldgebiete Tannenspeet und Großenbusch auf der Niederterrasse zwischen der Willichschen Ley und der Urselmanns Ley bzw. östlich der Hohen Ley.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großen Waldkomplexen mit z.T. naturnahen (Auen-)Laubwaldbeständen (Eichen-Buchenwald, Flattergras-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald) sowie Niederwaldrelikten, insbesondere

- zur Erhaltung naturnaher Auen- und Bruchwälder mit den erforderlichen feuchten bis nassen Standortverhältnissen
- zur Erhaltung und Entwicklung bodenständiger, strukturreicher und naturnaher Laubwälder
- wegen des Vorkommens einer artenreichen Tierwelt, darunter seltene und gefährdete Arten (wärmeliebende Insekten und Reptilien)
- wegen der Bedeutung der Gebiete für den landesweiten Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit der reichhaltig gegliederten Waldgebiete und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

c) wegen der besonderen Bedeutung der Waldgebiete für die lokale und regionale Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

**L11****Landschaftsschutzgebiet Boxteler Bahn zwischen Gemeindegrenze Uedem und Xanten/ Trajanstraße**Größe:
ca. 11 haSchutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den ehemaligen Bahndamm der Boxteler Bahn und besteht aus vier in Ost-West-Richtung verlaufenden Teilabschnitten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines morphologisch markanten, strukturreichen Bahndammes mit seinen verschiedenen Vegetationsbeständen, insbesondere

- zur Erhaltung der z.T. alten, landschaftsprägenden Gehölzbestände
- zur Erhaltung offener Brachestadien und artenreicher Saumstrukturen
- wegen der Bedeutung des Bahndammes für den regionalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des markanten, gehölzbestandenen Bahndammes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.



L12

Landschaftsschutzgebiet Clossenwoy

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 7 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Abgrabungssee mit umgebenden Gehölzstrukturen und angrenzenden Grünlandflächen, der östlich Xanten unmittelbar an den Banndeich angrenzt. Das Gebiet gehört zum gemeldeten Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie zum Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines reich strukturierten und naturnah entwickelten Biotopkomplexes in einem ehemaligen Abgrabungsgelände, insbesondere
- zur Erhaltung eines naturnah bewachsenen Stillgewässers mit seinen Verlandungszonen
 - wegen der Bedeutung des Gewässers und der umgebenden Biotopstrukturen als Lebensstätte für zahlreiche, z.T. gefährdete Tierarten (Amphibien, Vögel)
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des reich strukturierten Gebietes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

**L13****Landschaftsschutzgebiet Bislicher Insel**Schutzgegenstand:

Größe:

ca. 135 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst drei Bereiche auf der Bislicher Insel bzw. in deren Umfeld, die z.T. durch Gehölze, Grünlandflächen und Obstweiden gut strukturiert sind. Die Teilflächen liegen

- östlich von Xanten
- auf der Bislicher Insel, zwischen Eyländer Weg und Rheinufer bzw. im Umfeld des Lohmannshofes mit den im Nordosten angrenzenden Rheinuferbereichen und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms
- nordwestlich von Werrich.

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zum Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention und zum gemeldeten Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich im Nordwesten Teilflächen eines gemeldeten FFH-Gebietes (DE-4305-301) sowie im Norden Teilflächen eines im Abstimmungsverfahren zur Nachmeldung befindlichen FFH-Gebietes (DE-4405-301).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und § 48c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von am Banndeich gelegenen, durch Gehölze und Grünland strukturierten und mit zahlreichen auentypischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften ausgestatteten Landschaftsräumen, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der **Flüsse mit Schlammböden und einjähriger Vegetation** (3270; Erhaltungszustand: B) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna –insbesondere auch als Lebensstätte für die Arten **Maifisch, Weißflössiger Gründling, Flussneunauge, Lachs, Bitterling, Steinbeißer, Groppe, Meerneunauge und Rapfen**
 - zur Erhaltung und Entwicklung von auentypischen Nass- und Feuchtgrünlandflächen, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichtern und Großseggenriedern
 - zur Erhaltung und Entwicklung von großflächigen Wiesen und Weiden (auch als Lebensstätte für den **Wiesenpieper** sowie Nahrungshabitat für Gänse und Limikolen)
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes weiterer Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie wie **Spießente, Krickente, Blässgans, Wiesenpieper, Rohrdommel, Trau-**



**erseeschwalbe, Baumfalke, Uferschnepfe, Zwergsäger, Flussee-
schwalbe, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Teich-
rohrsänger, Löffelente, Knäkente, Saatgans, Tafelente, Rohrweihe,
Singschwan, Bekassine, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Kampfläu-
fer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer und Kiebitz** sowie weiterer
seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

- zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Brut-, Rast- und Überwin-
terungsgebiet für Wasser-, Wat-, und Wiesenvögel
- zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für den landesweiten Bio-
topverbund und für den Vogelschutz

b) wegen der Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume und ihrer Bedeutung
für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

- Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten fol-
gende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13, Nr.
14 und Nr. 16 sowie das Gebot Nr. 2 und Nr. 3.
- **Unberührt** von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeid-
baren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderli-
chen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung
der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monito-
rings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

**L14****Landschaftsschutzgebiet Landwehren südlich der Weseler Straße**

Größe:

ca. 21 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei südöstlich von Unterbirten gelegene Teilgebiete mit Resten einer Landwehr, Grünlandniederungen und einer Waldfläche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer reich strukturierten Grünlandniederung mit einer kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzbestände
 - wegen der Bedeutung der Gebiete für den lokalen Biotopverbund
- b) wegen der Eigenart und Schönheit der morphologisch markanten und kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): das Gebot Nr. 2.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.



L15

Landschaftsschutzgebiet Parkanlage Burg Winnenthal und Winnenthaler Kanal

Größe:
ca. 57 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Gelände der Burg Winnenthal mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen und den Lauf des Winnenthaler Kanals bis zur Rheinberger Straße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines reich strukturierten Landschaftskomplexes mit Niederungsbereichen, Laubwaldbeständen und kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen, insbesondere
- zur Erhaltung der struktur- und artenreichen Gehölzbestände, die den Landschaftsraum gliedern
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturen des Winnenthaler Kanals als bedeutendes Biotopverbundelement
 - zur Erhaltung des im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandes
 - zur Erhaltung der reich strukturierten Parkanlage
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des strukturreichen und vielfältig gegliederten Landschaftsbildes und der Bedeutung des kulturhistorischen Landwehrrestes und der Burganlage für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14 sowie das Gebot Nr. 2.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

**L16****Landschaftsschutzgebiet Offenland zwischen der Hees und Fürstenberg**

Größe:

ca. 338 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das in der Oberflächengestalt stark bewegte, strukturreiche Offenland zwischen der Hees und dem Naturschutzgebiet Fürstenberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines geomorphologisch markanten Landschaftsraumes im Bereich einer Stauchmoräne mit ausgeprägtem Relief und z.T. abwechslungsreichen Biotop- und Nutzungsstrukturen, insbesondere

- zur Erhaltung der den Landschaftsraum prägenden geomorphologischen Besonderheiten wie bewegtes Relief, Hangkanten und Hohlwege
- zur Erhaltung autotypischer Biotope wie Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren, Fließgewässer und Grünland
- zur Erhaltung der den Landschaftsraum gliedernden Gehölzbestände
- zur Erhaltung einer naturnah entwickelten, aufgelassenen Sandabgrabung mit seltenen und gefährdeten Biotoptypen wie weitgehend offene, trockene und nasse Pionierfluren sowie Steilwände als Lebensstätte spezialisierter Pflanzen- und Tierarten
- wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

c) wegen der besonderen Bedeutung des abwechslungsreich gegliederten Landschaftsraumes mit seinen erdgeschichtlichen, geomorphologischen, kulturhistorischen und archäologischen Besonderheiten für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).



Landschaftsschutzgebiet Die Hees

Größe:

ca. 252 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldflächen „Die Hees“ und die nach Westen angrenzenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des großflächigen Waldgebietes auf einem geomorphologisch markanten Stauchmoränenwall, insbesondere

- zur Erhaltung des markanten, bewegtes Geländereiefs der Stauchmoräne sowie der Hangkanten und Hohlwege
- zur Erhaltung der ausgedehnten naturnahen Laubwaldkomplexe mit dessen Lebensräumen (bodensaure Eichenwälder, Bruchwald- und Quellbereiche)
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Strukturen wie gegliederte Waldmäntel, Alt- und Totholzbereiche
- zur Erhaltung und zum Schutz der Fledermausvorkommen im Gebiet
- wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des reich strukturierten Waldkomplexes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.

c) wegen der besonderen Bedeutung des abwechslungsreich gegliederten Waldgebietes mit seinen erdgeschichtlichen und geomorphologischen Besonderheiten für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

- Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.



L18

Landschaftsschutzgebiet Latzenbusch

Größe:
ca. 61 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das zusammenhängende Waldgebiet „Latzenbusch“ westlich von Veen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines reich strukturierten, naturnahen Mischwaldes, insbesondere

- zur Erhaltung der vielfältigen Waldstruktur und des gut ausgebildeten Waldmantels
- wegen der Bedeutung des Waldgebietes als Lebensstätte für zahlreiche Tiere und Pflanzen sowie für den regionalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Waldgebietes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.



L19

Landschaftsschutzgebiet Südlicher Tüschental

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 178 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den südlichen, von Nadelholzforsten dominierten Teil des Tüschental westlich von Labbeck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gut strukturierter Nadel-, Laub- und Mischwaldbestände, insbesondere
- zur Erhaltung der vielfältigen Waldstruktur
 - wegen der Bedeutung des Waldgebietes als Lebensstätte für zahlreiche Tiere und Pflanzen sowie für den landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen Waldgebietes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

- Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

**L20****Landschaftsschutzgebiet Sonsbecker Schweiz**

Größe:

ca. 507 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das in der Oberflächengestalt stark bewegte, strukturreiche Offenland mit kleineren Waldbeständen nördlich von Sonsbeck, zwischen dem Tüschewald und den Niederungen im Bereich Grenzdyck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eines durch die abwechslungsreiche Geländegestalt geprägten vielfältigen Landschaftsraumes, insbesondere

- zur Erhaltung der strukturreichen Gehölzbestände, die das Landschaftsbild gliedern
- zur Erhaltung der z.T. tief eingeschnittenen markanten Hohlwege mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen wie Hecken, Gehölze und Krautfluren
- wegen der Bedeutung für den Erosionsschutz und den regionalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

c) wegen der besonderen Bedeutung des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsraumes für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).



L21

Landschaftsschutzgebiet Veen-Sonsbecker-Bruch

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 457 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen reich strukturierten, Grünland geprägten Niederungsbereich westlich von Sonsbeck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer strukturreichen, durch ein abwechslungsreiches Nutzungs- und Biotypenmosaik geprägten Landschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände
- zur Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und der Fließgewässer
- wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.

b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).

**L22****Landschaftsschutzgebiet Stadtveen**Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 245 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Grünland geprägtes, strukturreiches Niederungsgebiet östlich von Sonsbeck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere
- zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände
 - zur Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und der Fließgewässer
 - wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).



L23

Landschaftsschutzgebiet Winkelscher Busch und Brandhorst

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 230 ha Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den nördlichen Teil des Waldgebietes Winkelscher Busch und Brandhorst sowie die östlich angrenzenden Ackerflächen mit zahlreichen Gehölzen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer strukturreichen, durch Wald und Ackerflächen geprägten Landschaft, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldbeständen
 - zur Erhaltung der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände
 - zur Erhaltung der Waldbestände aufgrund ihrer Bedeutung für den Lärm- und Immissionsschutz zur angrenzenden Autobahn
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit der Waldbestände und des strukturreichen Offenlandes und deren Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

**L24****Landschaftsschutzgebiet Kappelsche Bruch/ Hamber Bruch**

Größe:

ca. 243 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei nordwestlich und südöstlich an Hamb angrenzende Teilgebiete mit Grünland geprägten, feuchten Niederungen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände
- zur Erhaltung der den Raum prägenden Feuchteverhältnisse und der Fließgewässer
- wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.

b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1).



L25

Landschaftsschutzgebiet Helmes Ley

Größe:

ca. 10 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Helmes Ley und deren Randbereich im Süden des Plangebietes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der strukturreichen Niederung der Helmes Ley mit naturnaher Ausprägung innerhalb eines Grünlandzuges, insbesondere
 - zur Erhaltung der Grünlandflächen und der die Landschaft gliedernden Gehölzbestände
 - wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 bis Nr. 15.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt an der südlichen Grenze des Plangebietes und setzt sich im Kreis Kleve als Landschaftsschutzgebiet Helmes Ley im Niederungsbereich der Niederterrasse fort.



2.5 Naturdenkmale

2.5.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/ Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.

Für alle Naturdenkmale, die in Kapitel 2.5.2 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinaus gehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

Verbote

Es ist verboten:

1. **die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

2. **jegliche Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.**
3. **den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
4. **im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal (bei Bäumen ab der äußeren Baumkrone gemessen) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.



2.5.2 Festsetzung der Naturdenkmale

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die genauen Standorte der Naturdenkmale sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



ND 1 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Vurtzhof, westlich von Wardt.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 23 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 414 cm und einem Alter von ca. 210 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2528629,40; Hochwert 5728275,10

ND 2 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – in einem Gehölzstreifen an der „Trajanstraße“ am westlichen Stadtrand von Xanten.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 18 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 523 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2529780,60; Hochwert 5724706,20

ND 3 – Naturdenkmal Hainbuche

Carpinus betulus – an der Straße „Wallstrot“, nördlich von Labbeck.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 15 m hohe Hainbuche mit einem Stammumfang von 341 cm und einem Alter von ca. 280 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2526147,60; Hochwert 5724071,20

**ND 4 – Naturdenkmal Quellbereich („Drususquelle“)**

Rheokrene – am südwestlichen Waldrand der Hees, südlich von Xanten.

Schutzzweck: a) aus naturgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Quellbereich mit einer Fläche von 500 qm.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2529900,70; Hochwert 5722971,60

ND 5 – Naturdenkmal Robinie

Robinia pseudoacacia – am Parkplatz des Krankenhauses, südlich von Xanten.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 18 m hohe Robinie mit einem Stammumfang von 464 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2531552,60; Hochwert 5723338,60

ND 6 – Naturdenkmal Bergahorn

Acer pseudoplatanus – am Uhlenbaumshof, westlich von Birten.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 25 m hohen Bergahorn mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2532317,30; Hochwert 5722361,60

ND 7 – Drei Naturdenkmale Findlinge

Sandstein; Nordischer Granit; Nordischer Gneis – auf dem Drei-Bäumchen-Berg, westlich von Birten.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart



Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 0,35 m hohen Sandstein mit einer Größe von 1 x 1 m, einen 0,3 m hohen Nordischen Gneis mit einer Größe von 1,3 x 1,1 m und einen 0,45 m hohen Nordischen Granitstein mit einer Größe von 0,95 x 1,45 m, jeweils mit einem Alter von mehr als 1 Mio. Jahren.

Genauere Lage der 3 Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2532303,60; Hochwert 5722186,00

Rechtswert 2532306,60; Hochwert 5722189,70

Rechtswert 2532308,40; Hochwert 5722182,00

ND 8 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Fürstgenskath südöstlich Sonsbeck, nördlich der L 491.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 22 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 401 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2528553,90; Hochwert 5718277,10

ND 9 – Naturdenkmal Winterlinde

Tilia cordata – am Geerhof, am nordwestlichen Waldrand des Winkelschen Busches, südlich von Sonsbeck.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 23 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 493 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2526324,60; Hochwert 5717849,30

ND 10 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – an der Helmes Ley, südlich von Hamb (an der südlichen Plangebietsgrenze).

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 439 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2526738,30; Hochwert 5714469,70



ND 11 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Bankschen Weg, westlich von Wardt.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 505 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2529359,10; Hochwert 5728500,30

2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.6.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz der pauschal festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteiles gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume.

Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die im Kapitel 2.6.3 beschrieben sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinaus gehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.



Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben

- der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen sowie Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Stabilität und Vitalität.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind.

Erläuterungen:

Eine Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, Verdichtung und Befestigung des Bodens im Traufbereich der Gehölze, durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen und Ausschachtungen im Trauf- bzw. Wurzelbereich oder Verwendung von Herbiziden im Traufbereich.

- 2. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Errichtung von Weidezäunen und Forstkulturzäunen, die eine ortsübliche Art und Größe aufweisen, und nicht an den Gehölzen der geschützten Landschaftsbestandteile befestigt werden.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere:

- Biozide auszubringen oder zu lagern,
 - Düngemittel zu lagern, Silagemieten anzulegen und Klärschlamm auszubringen,
 - Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern.
- Außerdem ist das Abfall- und Wasserrecht zu beachten.

- 3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
- 4. im Abstand von weniger als 20 m zum geschützten Landschaftsbestandteil (gemessen ab dem äußeren Gehölzrand bzw. ab der äußeren Baumkrone) ein Feuer zu entzünden.**



Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.

2.6.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Zusätzlich zu den Verboten in Kapitel 2.6.1 gelten entsprechend dem Schutzzweck der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile die folgenden Verbote.

Es ist verboten

5. bei Streuobstwiesen und –weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil Streuobstwiese/-weide festgesetzt.

2.6.3 Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes pauschal beschrieben. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht.

1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie sind insbesondere Brut- und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

Zu geschützten Gehölzbeständen zählen nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

2. KopfbäumeSchutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

3. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und BaumgruppenSchutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	Schwarzpappel	(<i>Populus nigra</i>)
Roskastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Baumweiden	(<i>Salix spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Feldulme	(<i>Ulmus carpiniifolia</i>)
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)		



Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

4. Obstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an „Streuobstwiesen und -weiden“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff „Streuobstwiese/ -weide“ umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird.

Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Der Schutz der Streuobstwiesen/ -weiden dient der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten (Brut- und Nahrungsräume für insbes. höhlenbrütende Vögel sowie Lebens- und Nahrungsraum für Kleinsäuger und Insekten). Ferner stellen Streuobstwiesen/ -weiden bedeutsame Elemente der kulturhistorisch gewachsenen Landschaft dar und sind prägende und charakteristische Landschaftselemente zur Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gilt zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1) folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.6.2): das Verbot Nr. 5



3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Für den Landschaftsplan werden keine Aussagen zur Zweckbestimmung von Brachflächen nach § 24 LG formuliert, da kein entsprechender Regelungsbedarf für das Plangebiet vorhanden ist.

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 5 Fürstenberg
- N 6 Nördlicher Tüschewald
- N 7 Winkelscher Busch

4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 2 Bislicher Insel
- N 5 Fürstenberg
- N 6 Nördlicher Tüschewald
- N 7 Winkelscher Busch



4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.2.1 In den bedeutsamen Waldflächen ist die Durchführung von Kahlschlägen über 0,3 ha Größe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, untersagt.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Die bedeutsamen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 1 Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen
- N 3 Hohe Ley/ Wesendonker Abzugsgraben/ Urselmanns Ley
- N 4 Grenzdyck

4.2.2 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 5 Fürstenberg
- N 6 Nördlicher Tüschewald
- N 7 Winkelscher Busch



5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1 Allgemeine Hinweise

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele (Kapitel 1) und Schutzzwecke (Kapitel 2) ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Vom Grundsatz werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern **Maßnahmenräumen** zugeordnet und nach Art und Umfang für die jeweiligen Räume beschrieben. Die Orte der einzelnen Maßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern vertraglich festgelegt.

Die Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ im Erläuterungsband stellt dar, in welchen Bereichen eine Umsetzung von Maßnahmen vorrangig gefördert wird. Hierin sind auch weitere naturschutzfachliche Empfehlungen für die Maßnahmenräume enthalten.

Eine parzellenscharfe Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen bei ortsgebundenen Maßnahmen wie der Pflege von Biotopen und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Basis. Grundlage der Vereinbarungen sind die Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes. Weitergehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Naturschutzes sind im Erläuterungsband in Kapitel 5.1.1 genannt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald erfolgt unter Federführung des Forstamtes Wesel. Die Entwicklung von Heideflächen soll nur in standörtlich geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung wertvoller bodenständiger Laubwaldbereiche stattfinden.

Die regional- und bauleitplanerischen Ziele und Darstellungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. In Bereichen, in denen vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung) bzw. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002) der Kommunen potentielle Entwicklungsflächen darstellen, werden Maßnahmen nur von den Kommunen selbst durchgeführt. Die Maßnahmen beschränken sich hier auf die Einbindung der Ortsrandlagen in die freie Landschaft.



Je nach Maßnahmentyp wird unterschieden in:

- Maßnahmenräume (**M**), gemäß Kapitel 5.3
- Pflege von Biotopen (**B**), gemäß Kapitel 5.4
- Entwicklung auentypischer Strukturen, gemäß Kapitel 5.5
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen (**G**), gemäß Kapitel 5.6
- Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, gemäß Kapitel 5.7
- Pflege von Naturdenkmalen, gemäß Kapitel 5.8
- Pflege von Gehölzen, gemäß Kapitel 5.9.

Die Maßnahmenräume (**M**), die zu pflegenden Biotope (**B**) sowie die Gewässerrandstreifen (**G**) sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen. Die Naturdenkmale (**ND**) sind in der Festsetzungskarte Teil 1 und in der Übersicht in Abb. 4 dargestellt.

Die pauschal festgesetzten Maßnahmen gemäß den Kapiteln 5.5 sowie 5.7 bis 5.9 sind nur textlich aufgeführt und in der Festsetzungskarte Teil 2 nicht dargestellt.



5.2 Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Maßnahmenräume und Maßnahmen aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen ist in der Übersicht in Abbildung 5 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Maßnahmenräume ist in der Festsetzungskarte Teil 2 enthalten.

Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 1	Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen	130
M 2	Niederterrasse nordwestlich Vynen	131
M 3	Grünlandniederung Gesthuysen/ Hohe Ley/ Heckgraben	131
M 4	Steinchensbusch	132
M 5	Offenland Marienbaum	132
M 6	Xantener Nord- und Südsee	132
M 7	Niederterrasse nördlich Xanten	133
M 8	Leybach - System/ Grenzdyck	133
M 9	Offenland südlich/ östlich Xanten	134
M 10	Bislicher Insel	134
M 11	Fürstenberg	135
M 12	Offenland zwischen der Hees und Fürstenberg	135
M 13	Die Hees/ Maikammer	135
M 14	Offenland Unterbirten bis Latzenbusch	136
M 15	Latzenbusch	136
M 16	Labbecker Bruch/ Grenzdyck	136
M 17	Tannenspeet/ Großenbusch	136
M 18	Offenland westlich der Hees	137
M 19	Offenland um Labbeck	137
M 20	Sonsbecker Schweiz	137
M 21	Tüschewald	138
M 22	Balberger Höhenrand	138
M 23	Veen-Sonsbecker-Bruch	139
M 24	Stadtveen	139
M 25	Winkelscher Busch	139
M 26	Hammerkämpe/ Bönninghardt	140
M 27	Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch	140
M 28	Agrarlandschaft südlich Hamber Ley	141



Nr.	Bezeichnung der zu pflegenden Biotope/ Gewässerrandstreifen* (vgl. Abb. 5)	Seite
Pflege von Biotopen (ortsgebundene Maßnahmen)		
B 1	Nass- und Feuchtgrünland sowie Röhrichte in einem Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern an der Niederen Ley südöstlich von Marienbaum	143
B 2	Nass- und Feuchtgrünland an der Hohen Ley	144
B 3	Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Röhrichten am Rhein nordöstlich von Lüttingen	144
B 4	Magerwiesen und –weiden am Flügeldeich südöstlich von Lüttingen	144
B 5	Nass- und Feuchtgrünland im Deichvorland östlich Xanten	144
B 6	Magerwiesen und –weiden am Rheinufer im Bereich der Bislicher Insel	144
B 7	Deichflächen des Flügeldeiches und Magergrünlandkomplex in der Rheinaue der Bislicher Insel nordöstlich des Lohmannshofes	144
B 8	Nasse Senke zwischen Xantener Altrhein und Eyländer Weg	144
B 9	Zentralbereich der Bislicher Insel um Maasmannswardt	145
B 10	Röhricht/ Nass- und Feuchtgrünland nordwestlich des Dellmannshofes	145
B 11	Sandabgrabung südwestlich von Birten am Heybergshof	145
B 12	Nass- und Feuchtgrünland zwischen Hoher Ley und Tacke Ley nordöstlich von Labbeck	145
B 13	Feuchtgrünland in der Niederung der Uselmannsley nordöstlich von Labbeck	145
B 14	Sandabgrabung westlich Xanten	145
B 15	Nass- und Feuchtgrünland in der Niederung des Wesendonker Abzugsgrabens	145
B 16	Nass- und Feuchtgrünland in der Niederung des Wesendonker Abzugsgrabens	145
B 17	Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Röhrichten und Großseggenrieden westlich von Xanten	146
B 18	Nass- und Feuchtgrünland östlich der Tacke Ley	146
B 19	Nass- und Feuchtgrünland am südwestlichen Waldrand der Hees	146
B 20	Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees	146
B 21	Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees	146
B 22	Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees	146
B 23	Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees	146
B 24	Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern südlich des Tüschewaldes	147
B 25	Magerrasen nordöstlich Sonsbeck, am Hof Hövelkath	147
B 26	Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Auwald nordöstlich Sonsbeck am Hof Kiwitt	147
B 27	Heideflächen im Winkelschen Busch, nördlich der A 57	147
B 28	Röhrichte im Komplex mit Rieden und Stillgewässern im Winkelschen Busch südlich der A 57	147
B 29	Nass- und Feuchtgrünland im Kapellschen Bruch nördlich Hamb	147
B 30	Nass- und Feuchtgrünland östlich von Hamb	148

Nr.	Bezeichnung der Gewässerrandstreifen* (vgl. Abb. 5)	Seite
Entwicklung von Gewässerrandstreifen (ortsgebundene Maßnahmen)		
G 1	Hohe Ley	150
G 2	Köversley/ Marienbaumer Graben	150
G 3	Willichsche Ley	150
G 4	Tüngler Abzugsgraben	150
G 5	Wesendonker Abzugsgraben	150
G 6	Tacke Ley/ Südliche Ley	150
G 7	Schwarzer Graben	151
G 8	Winnenthaler Kanal	151
G 9	Veenske Ley	151
G 10	Große Veener Ley	151
G 11	Hamber Ley	151

* Alle übrigen Pflegemaßnahmen sind pauschal ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.



Abb. 5: Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

DIN A 3 Karte – gesonderte Datei



(Rückseite von DIN A 3 Karte Abb. Maßnahmenräume)



5.3 Maßnahmenräume

Bei den Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotope oder Strukturen. Die unter dem Begriff „Optimierungsmaßnahmen“ genannte Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Förderprogramme (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) ab. Des Weiteren werden für bestimmte Räume spezifische Maßnahmen benannt. Diese beziehen sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die innerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten der Maßnahmenräume liegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesondert aufzustellenden Maßnahmenpläne (vgl. Gebot Nr. 5, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahmen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Ausprägung des Landschaftsbildes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgeleitet. Dabei berücksichtigt wird die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Landwirtschaft zur Umsetzung der Maßnahmen (Ergebnisse der durchgeführten Einzelgespräche mit den landwirtschaftlichen Betriebsleiter/innen).

5.3.1 Umsetzungsprioritäten

Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen hat im Landschaftsplangebiet unterschiedliche Prioritäten. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1) und der Schutzzwecke im Rahmen der Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3.3 bzw. 2.4.3) werden dementsprechend Schwerpunkte bei der Ableitung der Art und des Umfangs von Maßnahmen für die einzelnen Maßnahmenräume gesetzt. Die innerhalb der Maßnahmenräume genannten Maßnahmen sind **nicht flächendeckend**, sondern nur in bestimmten Bereichen umzusetzen. Die Lage der Maßnahmen wird innerhalb der Räume flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt. Aus fachlicher Sicht sollen vorrangig in den nachfolgend genannten Bereichen Verträge abgeschlossen werden.

Vorrangbereiche

Mit erster Priorität sind Maßnahmen in denjenigen Bereichen umzusetzen, die bereits schutzwürdige Biotope und Lebensräume (i.d.R. Naturschutzgebiete bzw. Meldung von Teilbereichen als FFH-Gebiet) umfassen oder deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen besonders hoch ist. Im Plangebiet Sonsbeck/ Xanten sind dies vor allem folgende Maßnahmenräume bzw. Bereiche:

- Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörnter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen (M 1)
- Leybach - System/ Grenzdyck (M 8)
- Bislicher Insel (M 10)
- Labbecker Bruch/ Grenzdyck (M 16)



sowie die Waldgebiete

- Tüschental (M 21)
- Winkelscher Busch (M 25)

Diese Vorrangbereiche werden im Erläuterungsband in der Themenkarte „Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen“ dargestellt. Die im vorliegenden Textband genannten Maßnahmen (Kapitel 5.3.2) stellen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der Vorrangbereiche dar. Diese und weitergehende Maßnahmen werden im Folgenden fett gekennzeichnet und im Erläuterungsband als fachliche Empfehlung stichwortartig beschrieben und den Vorrangbereichen in der Themenkarte zugeordnet (vergleiche Erläuterungsband, Kapitel 5.3). Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen bleibt der konkreten Beurteilung der örtlichen Situation vorbehalten.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive Naturschutz orientierte **Grünlandnutzung** und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland vor allem in der Nähe von **Fließgewässern** und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden. Insbesondere in den **Quellbereichen** der Bachläufe sind entsprechende Quellschutz und –sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wozu auch die extensive Grünlandnutzung beiträgt. Insgesamt sollen diese Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässersysteme dienen. Perspektivisch ist in nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichen auch eine naturnahe Ufergestaltung wie beispielsweise die uferbegleitende Pflege und Entwicklung von **Feuchtwäldern** (Bruchwälder sowie Bachauenwälder) ein naturschutzfachliches Ziel. Dabei sind die Anforderungen an andere Belange (z.B. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung) zu berücksichtigen.

Vorhandene Sonderbiotope wie **Heiden, Moore** und feuchte Brachen sind zu pflegen und weiter zu optimieren. Bei einer Entwicklung dieser Biotope sind die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Entwicklung soll nur an entsprechend geeigneten Standorten und unter Beurteilung der naturschutzfachlichen Gesamtsituation erfolgen. Das heißt, dass die Entwicklung von Offenland-Biotopen wertvolle naturnahe Waldbestände nicht gefährden oder beeinträchtigen darf. Ziel ist vielmehr, die vorhandenen, überwiegend geschlossenen Waldgebiete mit bodenständigen Wäldern und den darin integrierten hochwertigen Biotopen wie (Feucht-)Grünländer, Moore, (Quell-)Bäche, Heidereste etc. zu entwickeln und zu optimieren.

In den **Wald**gebieten sollen unter Federführung des Forstamtes Wesel mittel- bis langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.

In **erosionsgefährdeten** Hanglagen sind geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Reliefs und der Böden durchzuführen (z.B.: Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes). In geeigneten Bereichen sollten standortgerechte Biotopstrukturen (Gehölze, Hecken etc.) entwickelt werden. Dazu gehören Teilbereiche der Maßnahmen-



räume Sonsbecker Schweiz (M 20) und Balberger Höhenrand (M 22), insbes. im östlichen Teil des Maßnahmenraumes

Bereiche außerhalb der Vorrangbereiche

Bei den übrigen Maßnahmenräumen, in denen nur in geringem Umfang oder gar keine Vorrangbereiche dargestellt sind und die in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzung und z.T. Waldflächen geprägt werden, ist zwischen Grünland geprägten Bachtälern/ Niederungen und strukturreichen Offenlandflächen -z.T. mit Waldanteilen- einerseits sowie ackerbaulich geprägten Räumen andererseits zu unterscheiden. Die Maßnahmen, die für diese Räume festgesetzt sind, können mit 2. Priorität umgesetzt werden.

In den Grünland geprägten Räumen soll der Grünlandanteil erhalten und optimiert werden. Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes sollen Maßnahmen wie Grünlandextensivierung oder die Umwandlung von Acker in Grünland auch hier schwerpunktmäßig in Gewässernähe, in feuchten Bereichen sowie in der Umgebung von Quellbereichen durchgeführt werden. Landschaftsprägende Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes (vor allem in weit einsehbaren Bereichen) und zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen gezielt zu ergänzen. Hecken und Gehölzstreifen sollten einschließlich der Säume mindestens 5 m breit sein. Anpflanzungen sollten so angelegt werden, dass ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen möglichst gering betroffen sind.

In den großflächigen ackerbaulich geprägten Räumen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken und vor allem Raine und Krautsäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen unter Federführung des Forstamtes Wesel langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand) in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.

Flächenpool für Ersatzmaßnahmen/ Ökokonto

Die innerhalb der Maßnahmenräume festgesetzten Maßnahmen wie die Gehölzpflanzungen, die Entwicklung von Waldsäumen oder die Überführung von Nadelwald in bodenständige Laubwald können auch im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung als Ersatzmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto umgesetzt werden. Als schwer-



punktmäßige Suchräume kommen vor allem die o.g. **Vorrangbereiche** in Frage sowie außerhalb der Vorrangbereiche die Bachtäler und Niederungen.

5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Darstellung der Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Ziel Temporäre Erhaltung) sowie um Nutzungen, die zur Zeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Maßnahmenraum M 1: Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmtter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

962 ha

- Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte, Seggenrieder) durch Sukzession (ca. 2 – 3 ha)
- Herstellung eines Gewässerverbundsystems mit Flach- und Tiefgewässern in den tiefer liegenden Altstromrinnen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erschließungsmaßnahmen

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme, der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder sowie der Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation mit ihrer typischen Flora und Fauna

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M2

Maßnahmenraum M 2: Niederterrasse nordwestlich Vynen

Größe ca.
729 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 3 – 4 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Felldrains und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes)

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nordöstlich von Obermörnter am Papenweg sowie nördlich und südwestlich von Vynen Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

M3

Maßnahmenraum M 3: Grünlandniederung Gesthuysen/ Hohe Ley/ Heckgraben

Größe ca.
183 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südlich der Vynener Straße in Marienbaum Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M4****Maßnahmenraum M 4: Steinchensbusch**Größe ca.
25 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,2 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände

M5**Maßnahmenraum M 5: Offenland Marienbaum**Größe ca.
176 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nördlich und südwestlich von Marienbaum Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

M6**Maßnahmenraum M 6: Xantener Nord- und Südsee**Größe ca.
328 ha

Der Raum, der durch Gewässer der Xantener Nord- und Südsee geprägt ist, soll schwerpunktmäßig für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung weiterentwickelt werden. Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist über die Bauleitplanung zu konkretisieren.



M7

Maßnahmenraum M 7: Niederterrasse nördlich Xanten

Größe ca.
722 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nördlich von Xanten an der Xantrischen Ley Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

M8

Maßnahmenraum M 8: Leybach - System/ Grenzdyck

Größe ca.
886 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
Anlage von Kleingewässern und Blänken
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**Maßnahmenraum M 9: Offenland südlich/ östlich Xanten**

Größe ca.
195 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nordöstlich von Xanten zwischen Rheinberger Straße und Lüttingen Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

**Maßnahmenraum M 10: Bislicher Insel**

Größe ca.
1.226 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Auenwälder

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.3)

- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer, der Erlen- Eschen- und Weichholzaunenwälder, der artenreichen Glatthaferwiesen, der Feuchtweiden und feuchten Hochstaudenfluren sowie der Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation mit ihrer typischen Flora und Fauna

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M11

Maßnahmenraum M 11: Fürstenberg

Größe ca.
49 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes)

M12

Maßnahmenraum M 12: Offenland zwischen der Hees und Fürstenberg

Größe ca.
237 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

M13

Maßnahmenraum M 13: Die Hees/ Maikammer

Größe ca.
287 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,3 – 0,4 ha)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M14****Maßnahmenraum M 14: Offenland Unterbirten bis Latzenbusch**Größe ca.
372 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südöstlich von Birten sowie nordöstlich und südlich von Unterbirten Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

M15**Maßnahmenraum M 15: Latzenbusch**Größe ca.
61 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 – 0,2 ha)

M16**Maßnahmenraum M 16: Labbecker Bruch/ Grenzdyck**Größe ca.
807 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Anlage von Kleingewässern und Blänken
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M17**Maßnahmenraum M 17: Tannenspeet/ Großenbusch**Größe ca.
139 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 – 0,3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M18 **Maßnahmenraum M 18: Offenland westlich der Hees**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

432 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
 Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 Anlage von Felldrains und Krautsäumen

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südwestlich von Xanten zwischen Gelderner Straße und Trajanstraße Bodenmanagementflächen der Stadt Xanten (vgl. Stadt- und Dorfentwicklungskonzept Xanten (in Bearbeitung)).

M19 **Maßnahmenraum M 19: Offenland um Labbeck**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

400 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
 Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 Anlage von Felldrains und Krautsäumen

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südlich und südwestlich von Labbeck kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

M20 **Maßnahmenraum M 20: Sonsbecker Schweiz**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

304 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
 Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 Anlage von Streuobstwiesen
 Anlage von Felldrains und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M21****Maßnahmenraum M 21: Tüschewald**Größe ca.
343 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 – 0,3 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände

M22**Maßnahmenraum M 22: Balberger Höhenrand**Größe ca.
1.315 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 5 – 6 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Streuobstwiesen
 - Anlage von Felldrains und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogrammes)
- Die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen sind hinsichtlich ihrer Naturnähe und ökologischen Funktionsfähigkeit im Rahmen des Biotopverbundes zu pflegen und zu entwickeln.
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der vorhandenen Hohlwege (Dassendaler Weg) mit den begleitenden Gehölzstrukturen und Vegetationsbeständen.

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nördlich von Sonsbeck an der Xantener und Balberger Straße kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).



M23

Maßnahmenraum M 23: Veen-Sonsbecker-Bruch

Größe ca.
801 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anlage von Felldrains und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südwestlich von Sonsbeck im Bereich der Kevelaerer Straße und östlich der Gelderner Straße kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

M24

Maßnahmenraum M 24: Stadtveen

Größe ca.
259 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anlage von Felldrains und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M25

Maßnahmenraum M 25: Winkelscher Busch

Größe ca.
201 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 – 0,3 ha)

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.

**M26****Maßnahmenraum M 26: Hammerkämpfe/ Bönninghardt**Größe ca.
428 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen südöstlich von Sonsbeck südlich der Alpener Straße kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

M27**Maßnahmenraum M 27: Kapellsche Bruch/ Hamber Bruch**Größe ca.
318 haEntwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen nordwestlich von Hamb und östlich am Steinheideweg kommunale Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Sonsbeck 2002-2025 vom 25.05.2002).

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M28

Maßnahmenraum M 28: Agrarlandschaft südlich Hamber Ley

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

133 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Felldrains und Krautsäumen



5.4 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen **ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflgetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich auf den Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Biotope. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien von Pflegemaßnahmen aufgeführt und anschließend die zu pflegenden Biotope genannt (vgl. Festsetzungskarte, Teil 2, und Übersicht in Abb. 5).

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

5.4.1 Pflegemaßnahmen

I. Pflege von Nass- und Feuchtgrünland

Die Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind als extensive Mähwiese oder –weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope B 2, B 5, B 10, B 12, B 13, B 15, B 16, B 18 – 24, B 26, B 29, B 30 sowie für Teilbereiche der Biotope B 1, B 3, B 17.

II. Pflege von Magerwiesen und -weiden

Die Flächen sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope B 4, B 6, B 7 und B 25.



III. Pflege von Großseggenrieden und Röhrichten

Auf den Flächen ist der aufkommende Gehölzbewuchs in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Falls die Gefahr besteht, dass angrenzende, seltene/ gefährdete Pflanzengesellschaften durch die Großseggen- und Röhrichtbestände beeinträchtigt werden, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und abzutransportieren. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekälkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope B 28 sowie für Teilbereiche der Biotope B 1, B 3 und B 17.

IV. Pflege von Biotopen in ehemaligen Sandabgrabungen

Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Entfernung des Gehölzaufwuchses, zeitweise Schafbeweidung, Mahd in mehrjährigem Abstand) zu pflegen. Ziel ist die Erhaltung der offenen Bereiche und der Steilböschungen. Die Flächen sollen nicht bewirtschaftet, gedüngt oder gekälkt werden.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope B 11 und B 14.

V. Pflege von Einzelbiotopen

Hierbei handelt es sich um Sonderbiotope, wie Teile der Bislicher Insel und eine Zwergstrauchheide südlich Sonsbeck, die eine auf die jeweilige Fläche abgestimmte Pflege erfordern.

Die Maßnahmen werden unter den einzelnen Biotopen beschrieben. Dies gilt für die zu pflegenden Biotope B 8, B 9, B 10 und B 27.

5.4.2 Festsetzung der zu pflegenden Biotope

Die zu pflegenden Biotope werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotope sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



B 1 Nass- und Feuchtgrünland sowie Röhrichte in einem Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern an der Niederen Ley südöstlich von Marienbaum

Fläche insgesamt ca. 2,9 ha, davon ca. 1,1 ha Feuchtgrünland, ca. 1,1 ha Röhrichte und ca. 0,7 ha Bruch- und Sumpfwälder.

- Extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes gem. Punkt I und Pflege des Röhrichts gem. Punkt III .



B 2 Nass- und Feuchtgrünland an der Hohen Ley

Parallel zur „Labbecker Straße“; fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3,0 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 3 Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Röhrichten am Rhein nordöstlich von Lüttingen

Fläche insgesamt ca. 1,4 ha, davon Feuchtgrünland ca. 1,1 ha und Röhrichte ca. 0,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes gem. Punkt I und Pflege des Röhrichts gem. Punkt III.

B 4 Magerwiesen und –weiden am Flügeldeich südöstlich von Lüttingen

Fläche ca. 0,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 5 Nass- und Feuchtgrünland im Deichvorland östlich Xanten

Fläche ca. 5,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 6 Magerwiesen und –weiden am Rheinufer im Bereich der Bislicher Insel

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 7 Deichflächen des Flügeldeiches und Magergrünlandkomplex in der Rheinaue der Bislicher Insel nordöstlich des Lohmannshofes

Fläche ca. 20,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt II.

B 8 Nasse Senke zwischen Xantener Altrhein und Eyländer Weg

Fläche ca. 18,7 ha.

Ziel ist die Erhaltung der angelegten Blänken. Dazu sollte eine regelmäßige Kontrolle aufkommender Verbuschung bzw. des Verbuschungsgrades durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sind die Reduktion der Gehölze auf mindestens die Hälfte, wenn mehr als 1/3 der Gewässerfläche überwachsen bzw. verschattet werden, sowie eine zeitlich begrenzte Teilflächenbeweidung bzw. Mahd mit Abtransport des Mahdgutes und das Zulassen von natürlichen Entwicklungsprozessen auch bei Kleingewässern.



B 9 Zentralbereich der Bislicher Insel um Maasmannswardt

Fläche ca. 30,2 ha.

- Ziel für die Fläche ist, unter geringem Beweidungseinfluss, eine ungelenkte Entwicklung zuzulassen. Dazu soll die Fläche mit einer sehr geringen Viehdichte (1/3 GVE/ha) beweidet werden.

B 10 Röhricht/ Nass- und Feuchtgrünland nordwestlich des Dellmannshofes

Fläche ca. 2,9 ha.

- Offenhaltung der Fläche durch Rückschnitt/ Entfernen der aufkommenden Gehölze.

B 11 Sandabgrabung südwestlich von Birten am Heybergshof

Fläche ca. 2,3 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

B 12 Nass- und Feuchtgrünland zwischen Hoher Ley und Tacke Ley nordöstlich von Labbeck

Fläche ca. 1,1 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 13 Feuchtgrünland in der Niederung der Urselmansley nordöstlich von Labbeck

Fläche ca. 1,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 14 Sandabgrabung westlich Xanten

Südöstlich der „Urseler Straße“; Fläche ca. 0,4 ha.

- Pflege gem. Punkt IV sowie Erhaltung des vorhandenen Kleingewässers.

B 15 Nass- und Feuchtgrünland in der Niederung des Wesendonker Abzugsgrabens

Fläche ca. 1,6 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 16 Nass- und Feuchtgrünland in der Niederung des Wesendonker Abzugsgrabens

Fläche ca. 0,8 ha.

- Pflege gem. Punkt I.



B 17 Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Röhrichten und Großseggenrieden westlich von Xanten

In der Niederung des Wesendonker Abzugsgrabens nördlich der „Sonsbecker Straße“; vier Teilflächen in einer Gesamtgröße von ca. 2,5 ha, davon 1,4 ha Nass- und Feuchtgrünland, ca. 0,7 ha Röhricht und ca. 0,4 ha Sümpfe und Riede.

- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes gem. Punkt I und Pflege der Röhricht- und der Riedflächen gem. Punkt III.

B 18 Nass- und Feuchtgrünland östlich der Tacke Ley

Fläche ca. 0,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 19 Nass- und Feuchtgrünland am südwestlichen Waldrand der Hees

Fläche ca. 1,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 20 Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees

Nördlich der „Grenzdycker Straße“; Fläche ca. 0,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 21 Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees

Nordwestlich der „Grenzdycker Straße“; Fläche ca. 0,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 22 Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees

Westlich und östlich des „Elsemannsweges“, nördlich der „Grenzdycker Straße“; zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 23 Nass- und Feuchtgrünland westlich der Hees

Südlich der „Grenzdycker Straße“; Fläche ca. 1,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.



B 24 Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern südlich des Tüschentalwäldes

Fläche insgesamt ca. 1,1 ha, davon ca. 1,0 ha Nass- und Feuchtgrünlandflächen und ca. 0,1 ha Bruch- und Sumpfwälder.

- Extensive Bewirtschaftung der Nass- und Feuchtgrünlandflächen gem. Punkt I.

B 25 Magerrasen nordöstlich Sonsbeck, am Hof Hövelkath

Fläche ca. 0,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 26 Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Auenwald nordöstlich Sonsbeck am Hof Kiwitt

Fläche insgesamt ca. 1,1 ha, davon ca. 0,6 ha Nass- und Feuchtgrünland und ca. 0,5 ha Auenwald.

- Extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes gem. Punkt I.

B 27 Heideflächen im Winkelschen Busch, nördlich der A 57

Fläche ca. 0,2 ha

- Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen.

Wenn keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder bei Aufkommen unerwünschter, die Heide gefährdende Vegetation (z.B. bei starkem Gehölzaufkommen, Adlerfarn) können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (keine Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht größer als 0,5 ha sein bzw. nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2 bis 3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.

B 28 Röhrichte im Komplex mit Rieden und Stillgewässern im Winkelschen Busch südlich der A 57

Fläche insgesamt ca. 1,11 ha, davon ca. 0,6 ha Röhricht, ca. 0,5 ha Riedflächen und ca. 0,01 ha Stillgewässer.

- Extensive Bewirtschaftung des Röhrichts und der Riedflächen gem. Punkt III.

B 29 Nass- und Feuchtgrünland im Kapellschen Bruch nördlich Hamb

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.



B 30 Nass- und Feuchtgrünland östlich von Hamb

Fläche ca. 0,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

5.5 Entwicklung von auentypischen Strukturen

In den Naturschutzgebieten Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörnter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen (N 1) und Bislicher Insel (N 2) sind in geeigneten Bereichen Flächen für die Entwicklung von Auenwäldern vorgesehen. Bei den potenziell geeigneten Bereichen handelt es sich um Flächen, die zu einem großen Teil bereits Ansätze zu einer Auenwaldentwicklung aufweisen und noch regelmäßig überflutet werden. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

Bei der genauen Standortwahl zur Entwicklung von Auenwald und der Ausgestaltung möglicher Pflegemaßnahmen sind die Wasserwirtschaft und die Hochwasserschutzpflichtigen zu beteiligen.

Maßnahmendurchführung

Die zur Auenwaldentwicklung vorgesehenen Bereiche sind gegen den Zutritt von Weidevieh abzuzäunen und anschließend der ungestörten Entwicklung (Sukzession) zu einem Auenwald zu überlassen. Der Verlauf der Vegetationsentwicklung ist regelmäßig zu kontrollieren, um im Bedarfsfall mit forstlichen Pflegemaßnahmen z.B. eine zu starke Ausbreitung nicht bodenständiger Arten zu unterbinden.

5.6 Entwicklung von Gewässerrandstreifen

5.6.1 Gewässerabschnitte mit hoher Priorität

Zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 Gewässerabschnitte dargestellt, bei denen die Anlage von Gewässerrandstreifen hohe Priorität besitzt.

Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze).

Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind unabhängig von der angrenzenden Nutzung dargestellt. Vorrangig sind in diesen Gewässerabschnitten Randstreifen in den Quellbe-



reichen, entlang den Ackerflächen sowie solchen Flächen anzulegen, die zum Gewässer geneigt sind. Entlang von Grünlandflächen und von mit dichtem Gehölzbewuchs bestandenen Flächen hat die Anlage von Randstreifen eine geringere Bedeutung. Wird die an das Gewässer angrenzende Fläche als extensives Grünland gem. den Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz genutzt, ist die zusätzliche Anlage eines extensiv genutzten Randstreifens nicht sinnvoll.

5.6.2 Umsetzung der Gewässerrandstreifen

Oberster Grundsatz ist es, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen durch eine **extensive Nutzung** zu erreichen. Hierfür kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- Anlage von Schonstreifen
- Ackerrandstreifen
- Grünlandextensivierungsstreifen
- Uferrandstreifen.

Diese Maßnahmen werden über befristete Verträge mit den Bewirtschaftern vereinbart. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, langfristige Verträge abzuschließen und/ oder z.B. die Anlage von Gehölzen zu vereinbaren. Soweit Gehölze angelegt werden sollen, ist ein Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband herzustellen. Langfristige Verträge werden mit den Eigentümern vereinbart.

Die Umsetzung der Gewässerrandstreifen erfolgt **ausschließlich** auf der Grundlage **freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern und/ oder Eigentümern, d.h. auf die **zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme wird ausdrücklich verzichtet**.

Soweit über die angebotenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus auch ein Flächenerwerb oder -tausch für die Umsetzung der Randstreifen sinnvoll ist, kann dies über **freiwillige Bodenordnungsverfahren** erfolgen. Für die Durchführung dieser freiwilligen Bodenordnungsverfahren ist die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Neben der Neuordnung des Eigentums können die Verfahren auch dafür genutzt werden, nur Rechte an den Randstreifen zu erwerben und grundbuchlich zu sichern.

Zudem wird angestrebt, die Gewässerrandstreifen verstärkt über **Ersatzmaßnahmen** im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. Ökokonto, Ausgleichsflächenpool) umzusetzen.



5.6.3 Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerabschnitte, für die die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt ist, werden mit dem Buchstaben **G** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



G 1 – Hohe Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an sechs Abschnitten der Hohen Ley mit einer Gesamtlänge von 11.310 m. Die Abschnitte verteilen sich annähernd auf den gesamten Gewässerlauf innerhalb des Plangebietes.

G 2 – Köversley/ Marienbaumer Graben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt der Köversley mit einer Länge von insgesamt 860 m. Der Abschnitt liegt westlich von Marienbaum, im Nordwesten des Plangebietes.

G 3 – Willichsche Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der Willichschen Ley. Die Maßnahme umfasst den gesamten Gewässerlauf von ca. 3.800 m.

G 4 – Tüngler Abzugsgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Tüngler Abzugsgrabens mit einer Länge von 380 m. Der Abschnitt liegt westlich von Xanten.

G 5 – Wesendonker Abzugsgraben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Wesendonker Abzugsgrabens mit einer Länge von 690 m. Die Abschnitte liegen am Mittellauf südwestlich von Xanten.

G 6 – Tacke Ley/ Südliche Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten der Tacke Ley mit einer Länge von 2.900 m. Die Abschnitte umfassen einen großen Teil des Mittellaufes südwestlich von Xanten.



G 7 – Schwarzer Graben

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Schwarzen Grabens mit einer Länge von 1.180 m. Der Abschnitt liegt am Unterlauf des Gewässers, zwischen südöstlicher Plangebietsgrenze und dem Altarm „Alter Rhein“ auf der Bislicher Insel.

G 8 – Winnenthaler Kanal

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Winnenthaler Kanals mit einer Länge von 1.830 m. Der Abschnitt umfasst den Gewässerlauf zwischen Winnenthal und Birten.

G 9 – Veenske Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt der Veenschen Ley mit einer Länge von 1.350 m. Der Abschnitt umfasst einen Teil des Mittellaufs der Ley, die hier an der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft.

G 10 – Große Veener Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt der Großen Veener Ley mit einer Länge von 2.100 m. Der Abschnitt umfasst den Gewässerlauf östlich von Sonsbeck bis zur Plangebietsgrenze.

G 11 – Hamber Ley

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt der Hamber Ley mit einer Länge von 510 m. Der Abschnitt liegt westlich von Hamb.

5.7 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger, auf Dauer nicht mehr genutzter Anlagen

Ehemaliges Militärgelände zwischen der Tacke Ley und dem Urselmannsweg südwestlich des Hollandshofes

Flächengröße: ca. 13 ha

Auf dem Gelände der ehemaligen Militäranlage sind die Gebäude sowie die Straßen, Schutz- und Versorgungseinrichtungen zu beseitigen. Die Fläche ist auf eine eventuelle Schadstoffbelastung des Bodens bzw. des Grundwassers zu untersuchen und ggf. zu sanieren. Die anfallenden Materialien sind abzutransportieren und umweltgerecht zu entsorgen. Die entsiegelten Flächen sind anschließend durch entsprechende bodenverbessernde Maßnahmen zu renaturieren.



Die auf dem Gelände vorhandenen mageren Grünlandflächen sind durch eine extensive Beweidung (z.B. mit Schafen, Rindern) zu erhalten. Die Düngung, Kalkung sowie der Biozideinsatz ist zu unterlassen. Die renaturierten Flächen sind teilweise zu einem Magergrünlandkomplex mit reich strukturierten Gebüschbeständen zu entwickeln. Aufgrund des insgesamt waldarmen Landschaftsraumes sollen die anderen Teilbereiche der Flächen zu einem naturnahen Laubwald entwickelt werden.

Erläuterungen:

Die Fläche umfasst eine ehemalige militärische Anlage. Die Gebäude, Bunker und Zaunanlagen stören nachhaltig das Landschaftsbild. Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

5.8 Pflege von Naturdenkmalen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale (vgl. Kapitel 2.5) können die folgenden Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt und fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.

- **Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich** zum Ausschneiden von kranken und übereinander stehenden, sich reibenden Ästen.
- **Teileinkürzungen der Krone** bei überlastigen und fehlentwickelten Kronenteilen, die nicht durch Kronensicherungssysteme (vgl. unten) behoben werden können und/ oder die zur Sicherung oder Verbesserung der Standfestigkeit erforderlich werden.
- **Einbau von Kronensicherungssystemen** bei fehlentwickelten und ausbruchgefährdeten Bäumen wie z.B. Zwieselstämmen und überlastigen Kronenteilen.
- **Auszäunung der Baumstämme und Wurzelanläufe** bei Bäumen, deren Fortbestand durch Viehtritt und Verbiss sowie durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Befahren gefährdet ist.

5.9 Pflege von Gehölzen

Zur Pflege von Kopfbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen sollen jeweils die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Pflegemaßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt werden.



5.9.1 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 - 20 Jahre zurückzuschneiden. Dabei gelten folgende Zeitangaben:

- Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre
- Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre
- Kopfeichen und -buchen alle 15 - 20 Jahre

Bei anderen Kopf-Baumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinanderstehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Biotop- und Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dabei darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.9.2 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - in der Regel alle 5 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Stockhieb). Die Umtriebszeit bemisst sich nach der Austriebsfähigkeit und der angestrebten Funktion der Hecken.

Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben. Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecken und Gehölzstreifen können als Überhälter stehen gelassen werden.

Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.9.3 Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt).

Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Erläuterungen:

Diese Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.